

Landgericht Darmstadt

HESSEN



Geschäftsverteilung 2019

Stand: 11.06.2019

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Zivilkammern, Kammer für Baulandsachen und Entschädigungskammer	8
A. Allgemeines	8
I. Bestände	8
II. Neu eingehende Sachen.....	8
1. Behandlung neu eingehender Sachen	8
1.1. Eingangsstelle für Zivilsachen	8
1.2. Verteilungsstelle für Zivilsachen.....	8
1.3. Zuteilung	8
1.4. Vorlage	9
2. Zuteilung im Turnus	9
2.1. Stammturnuskreise	9
2.2. Sonderturnuskreise.....	9
2.3. Zuteilungspunktekonten.....	10
2.4. Zuständigkeit bei Zuteilung im Turnus	10
2.5. Zuteilungspunkte und Wertigkeit.....	10
2.6. Festsetzung der Wertigkeit	10
2.7. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus.....	10
2.8. Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus	11
2.9. Ausfall von Richterinnen oder Richtern.....	11
3. Sonderzuständigkeiten	11
3.1. Bestimmung der Sonderzuständigkeit.....	11
3.2. Vorrang der Sonderzuständigkeit.....	12
4. Besondere Zuständigkeiten	12
4.1. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs	12
4.1.1. Sachzusammenhang mit Anrechnung auf den Turnus	12
4.1.2. Sachzusammenhang ohne Anrechnung auf den Turnus.....	13
4.1.3. Kein Sachzusammenhang nach Zeitablauf.....	13
4.2. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache	13
4.3. Zuständigkeit in Folge erster Zuteilung.....	13
4.4. Trennung	13
4.5. Zurückverweisung	14
4.6. Aus dem Folgerechtszug an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen	14
4.7. Neubestimmung der Zuständigkeit	14
5. Kein Neueingang	14
6. Verbindung.....	15
7. Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG.....	15
8. Abgabe und Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit.....	15
9. Verfahren bei Zweifeln über die Art und Weise der Zuteilung	16
10. Güterrichtersachen	16

11. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt und mit Sitz in Offenbach am Main	17
11.1. Ortsbezogene Zuständigkeit	17
11.2. Mehrere beklagte Parteien oder klagende Parteien	17
11.3. Erhalt der Zuständigkeit	17
11.4. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache	18
III. Vertretung und Verhinderung	18
1. Vertretung der Richterinnen und Richter der Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen, der Kammer für Baulandsachen und der Entschädigungskammer.....	18
2. Verhinderung	18
3. Vertretung der Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen	18
3.1. Vertretung der Vorsitzenden	18
3.2. Vertretung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter.....	19
4. Ausnahmen bei der Vertretung	19
B. Besetzung und Geschäftskreise der Kammern.....	20
1. Zivilkammer	20
2. Zivilkammer	21
3. Zivilkammer	22
4. Zivilkammer	23
5. Zivilkammer	24
6. Zivilkammer	25
7. Zivilkammer	26
8. Zivilkammer	27
9. Zivilkammer	28
10. Zivilkammer (zugleich Entschädigungskammer)	29
11. Zivilkammer	30
13. Zivilkammer	31
17. Zivilkammer	32
19. Zivilkammer	33
21. Zivilkammer	34
23. Zivilkammer	35
24. Zivilkammer	36
25. Zivilkammer	37
26. Zivilkammer	38
27. Zivilkammer	39
28. Zivilkammer	40
29. Zivilkammer	41
Kammer für Baulandsachen.....	42
1. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer).....	43
2. Kammer für Handelssachen (15. Zivilkammer) mit Sitz in Offenbach am Main	44
3. Kammer für Handelssachen (14. Zivilkammer).....	45
4. Kammer für Handelssachen (16. Zivilkammer) mit Sitz in Offenbach am Main	46
5. Kammer für Handelssachen (20. Zivilkammer) mit Sitz in Offenbach am Main	47
6. Kammer für Handelssachen (18. Zivilkammer).....	48

7. Kammer für Handelssachen (22. Zivilkammer).....	49
Güterichterinnen und Güterrichter	50
Teil 2: Strafkammern, Strafvollstreckungskammern und Kammer für Bußgeldsachen.....	51
A. Allgemeines	51
I. Bestände	51
II. Neu eingehende Sachen.....	51
1. Behandlung neu eingehender Sachen	51
1.1. Eingangsstelle für Strafsachen	51
1.2. Zuteilung	51
1.3. Vorlage	52
2. Zuteilung im Turnus	52
2.1. Turnuskreise.....	52
2.2. Zuteilung im Turnus	53
2.3. Freikreuze	54
2.4. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus.....	54
2.5. Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus.....	54
2.6. Abgabe und Übernahme	55
2.7. Ausfall von Richterinnen oder Richtern der Strafvollstreckungskammern.....	55
3. Sonderzuständigkeiten	55
4. Besondere Zuständigkeiten	55
4.1. Erhalt der Zuständigkeit	55
4.2. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache	55
4.3. Trennung	56
4.4. Verbindung	56
4.5. Nachtragsanklagen	56
4.6. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs	56
4.6.1. Wirtschafts- und Umweltstrafsachen	56
4.6.2. Strafvollstreckungssachen.....	56
4.6.3. Nachtragsentscheidungen.....	57
4.7. Rückabgabe	57
III. Besondere Regelungen für die kleinen Strafkammern	57
1. Zuständigkeit für Entscheidung über Ablehnungsgesuche	57
2. Berufungen	57
IV. Vertretung.....	57
V. Zurückverweisungen	58
VI. Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter	58
B. Besetzung und Geschäftskreise der Kammern.....	59
1. (große) Strafkammer	59
2. (große) Strafkammer (große Jugendkammer).....	60
3. (große) Strafkammer	61
4. (große) Strafkammer	62
5. (kleine) Strafkammer	63

6. (kleine) Strafkammer	64
7. (kleine) Strafkammer	65
8. (kleine) Strafkammer	66
9. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer)	67
10. (große) Strafkammer (große Jugendkammer)	68
11. (große) Strafkammer (Schwurgerichtskammer)	69
12. (große) Strafkammer	70
13. (kleine) Strafkammer	71
14. (kleine) Strafkammer	72
15. (große) Strafkammer	73
16. (große) Strafkammer	74
17. (kleine) Strafkammer	75
18. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer)	76
Kammer für Bußgeldsachen	77
1. Strafvollstreckungskammer	78
2. Strafvollstreckungskammer	79
3. Strafvollstreckungskammer	80
4. Strafvollstreckungskammer	81
Anlage W: Wertigkeiten und Kennungen der Verfahrensarten	82
Anlage Kto: Stände der Zuweisungspunktekonten zu Beginn des Geschäftsjahres	86
Anlage Vz: Vertretung der Richterinnen und Richter der Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen, der Kammer für Baulandsachen und der Entschädigungskammer	87
Anlage V _{KHV} : Vertretung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen	88
Anlage V _{KH} : Vertretung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter	89
Anlage V _S : Vertretung der Richterinnen und Richter der großen Strafkammern und der Strafvollstreckungskammern	90
Anlage aK: Zuständigkeit bei Zurückverweisungen	91
Anlage S ₁ : Verteilungsschema für den Turnus S ₁ (Haftsachen erster Instanz)	93
Anlage S ₂ : Verteilungsschema für den Turnus S ₂ (Nichthaftsachen erster Instanz)	94
Anlage S _{Wi/H} : Verteilungsschema für den Turnus S _{Wi/H} (Haftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen erster Instanz)	95
Anlage S _{Wi} : Verteilungsschema für den Turnus S _{Wi} (Nichthaftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen erster Instanz)	96
Anlage S _{JuSchu/H} : Verteilungsschema für den Turnus S _{JuSchu/H} (Haftsachen in Jugendschutzsachen)	97
Anlage S _{JuSchu} : Verteilungsschema für den Turnus S _{JuSchu} (Nichthaftsachen in Jugendschutzsachen)	98
Anlage S _{Jugend/H} : Verteilungsschema für den Turnus S _{Jugend/H} (Haftsachen in Jugendstrafsachen)	99
Anlage S _{Jugend} : Verteilungsschema für den Turnus S _{Jugend} (Nichthaftsachen in Jugendstrafsachen)	100

Anlage S _{SchöffG} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{SchöffG} (Schöffengerichtsberufungen)	101
Anlage S _{StrRi} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{StrRi} (Strafrichterberufungen)	102
Anlage S _{WiSchöffG} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{WiSchöffG}	103
Anlage S _{WiStrafRi} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{WiStrafRi}	104
Anlage S _{WiHB} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{WiHB} (Haftbeschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen)	105
Anlage S _{WiB} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{WiB} (übrige Beschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen)	106
Anlage S _{StVK1} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{StVK1} (Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG)	107
Anlage S _{StVK2} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{StVK2} (Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG)	108
Anlage S _{JuStVK} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{JuStVK} (Strafvollstreckungssachen im Jugendstrafrecht)	109

Teil 1: Zivilkammern, Kammer für Baulandsachen und Entschädigungskammer

A. Allgemeines

I. Bestände

Für die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Zivilsachen, Baulandsachen und Entschädigungssachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit der Kammern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

II. Neu eingehende Sachen

1. Behandlung neu eingehender Sachen

1.1. Eingangsstelle für Zivilsachen

(1) ¹Sämtliche neu eingehende Zivilsachen einschließlich Baulandsachen und Entschädigungssachen (Neueingänge) sind unverzüglich der durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmten Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. ²Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit dem Tagesdatum sowie daneben eine mit jedem Tag neu mit 1 beginnende fortlaufende Nummer. ³Sachen, die bei der Eingangsstelle für Zivilsachen gleichzeitig eingehen (z. B. aus der gemeinsamen Briefannahmestelle oder aus den Nachtbriefkästen), erhalten fortlaufende Nummern in der Reihenfolge der Bearbeitung.

(2) ¹Maßgebend für die Reihenfolge des Eingangs ist immer der Eingang bei der Eingangsstelle für Zivilsachen. ²Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. ³Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Zivilsachen die neue Sache als solche behandelt.

1.2. Verteilungsstelle für Zivilsachen

(1) Sodann werden die Sachen von der Eingangsstelle für Zivilsachen an die hiervon räumlich getrennte, durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmte Verteilungsstelle für Zivilsachen abgegeben.

(2) Die Verteilungsstelle für Zivilsachen darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern nur über die Eingangsstelle für Zivilsachen entgegennehmen.

1.3. Zuteilung

(1) ¹Die Verteilungsstelle für Zivilsachen teilt die neueingehenden Sachen in der Reihenfolge ihrer von der Eingangsstelle vorgenommenen Nummerierung den Kammern zu. ²Arrest- und einstweilige Verfügungssachen sowie selbstständige Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (Eilsachen) sind dabei – bei mehreren in der Reihenfolge ihrer Nummerierung – vorrangig zu behandeln.

(2) ¹Die Verteilungsstelle für Zivilsachen vermerkt den der Zuteilung zu Grunde liegenden Grund auf der Akte. ²Hierfür notiert sie die der Sache zugewiesene Kennung gemäß Anlage W (Verfahrensart) und den für die Zuteilung herangezogenen Turnus. ³Erfolgt die Zuteilung ohne Anrechnung auf einen Turnus, wird neben der Kennung auf der Akte „ohne“ vermerkt. ⁴Erfolgt die Zuteilung zwar mit Anrech-

nung auf einen Turnus, aber kraft besonderer Zuständigkeit (Ziffer 4), wird neben dem Turnus der Zusatz „bZ“ notiert.

(3) ¹Ist für einen Neueingang, bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Zuständigkeit einer Kammer kraft besonderer Zuständigkeit (Ziffer 4) oder eine Sonderzuständigkeit (Ziffer 3) nur einer Kammer erkennbar, wird die Sache der zuständigen Kammer – soweit nach dieser Geschäftsverteilung bestimmt, unter Anrechnung auf den Turnus – unmittelbar zugeteilt. ²Ist für einen Neueingang, bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern eröffnet, wird die Sache der nach dem jeweiligen Sonderturnus zuständigen Kammer zugeteilt. ³Im Übrigen, insbesondere auch bei Zweifeln über eine mögliche besondere Zuständigkeit oder Sonderzuständigkeit, wird der Neueingang der nach dem jeweiligen Stammturnus zuständigen Kammer zugeteilt.

(4) Jeder Sache wird das für die Kammer nächstfreie Aktenzeichen vergeben.

1.4. Vorlage

¹Nach der Zuteilung der Neueingänge durch die Verteilungsstelle für Zivilsachen werden die Sachen an die für die jeweilige Kammer zuständige Serviceeinheit abgegeben. ²Diese legt die Akte bei Einzelrichtersachen der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter oder bei Kammersachen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor. ³Eilsachen sind dabei vorrangig zu behandeln und unverzüglich vorzulegen.

2. Zuteilung im Turnus

2.1. Stammturnuskreise

Es werden folgende Stammturnuskreise gebildet:

- a) für erstinstanzliche Zivilsachen ohne Handelssachen, für die Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Kammern nicht bestimmt ist, ein Stammturnus Z_0 und für Eilsachen erster Instanz ohne Handelssachen, für die Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Kammern nicht bestimmt ist, ein Stammturnus $Z_{0/e}$,
- b) für Handelssachen mit Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt (Ziffer 11) ein Stammturnus KH_0 und ein Stammturnus für Eilsachen $KH_{0/e}$ sowie
- c) für Handelssachen mit Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main (Ziffer 11) ein Stammturnus KH_{OF} und ein Stammturnus für Eilsachen $KH_{OF/e}$.

2.2. Sonderturnuskreise

Soweit ein Sachgebiet mehreren Kammern als Sonderzuständigkeit zugewiesen ist, wird für das jeweilige Sachgebiet ein Sonderturnus und ein Sonderturnus für Eilsachen wie folgt gebildet:

- a) für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 1 GVG einschließlich sämtlicher Streitigkeiten aus Darlehensverträgen (Bank- und Finanzsachen) der Sonderturnus Z_{Fin} und der Sonderturnus für Eilsachen $Z_{Fin/e}$,
- b) für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 2 GVG (Bausachen) der Sonderturnus Z_{Bau} und der Sonderturnus für Eilsachen $Z_{Bau/e}$,
- c) für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 3 GVG (Arztsachen) der Sonderturnus Z_{Arzt} und der Sonderturnus für Eilsachen $Z_{Arzt/e}$,

- d) für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 4 GVG (Versicherungssachen) der Sonderturnus Z_{Vers} und der Sonderturnus für Eilsachen $Z_{\text{Vers/e}}$ sowie
- e) für Abschiebungshaftsachen der Sonderturnus Z_{Haft} .

2.3. Zuteilungspunktekonten

¹Für jede an einem Turnus teilnehmende Kammer wird in dem jeweiligen Turnus ein Zuteilungspunktekonto geführt. ²Die Kontostände zu Beginn des Geschäftsjahres ergeben sich aus der Anlage Kto zu dieser Geschäftsverteilung. ³Wird eine Sache einer Kammer zugeteilt, erhält diese Kammer im jeweiligen Stammturnus und bei einer Zuteilung in Folge einer Sonderzuständigkeit aus einem Sachgebiet, für das ein Sonderturnus gebildet ist, auch im jeweiligen Sonderturnus Zuteilungspunkte gemäß Ziffer 2.5. ⁴Am Ende eines jeden Arbeitstages dokumentiert die Verteilungsstelle für Zivilsachen die jeweiligen Punktstände in Schriftform.

2.4. Zuständigkeit bei Zuteilung im Turnus

¹Bei der Zuteilung im Turnus ist diejenige Kammer für die zuzuteilende Sache zuständig, deren Zuteilungspunktekonto unmittelbar vor der Zuteilung in dem jeweils maßgeblichen Turnus den geringsten Punktstand aufweist, bei Punktegleichstand die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer. ²Der Punktstand der letzten Dokumentation nach Ziffer 2.3 Satz 4 ist für die Reihenfolge der weiteren Eintragungen jeweils verbindlich.

2.5. Zuteilungspunkte und Wertigkeit

Die Zuteilungspunkte (ZP) für eine Sache errechnen sich aus Verhältnis der in Anlage W zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Wertigkeit der Verfahrensart (W) zu den in dem jeweiligen Turnus der Kammer durch diese Geschäftsverteilung zugewiesenen Arbeitskraftanteilen (AKA), gerundet auf Hundertstel nach DIN 1333 (es wird zu dem zu rundenden Wert 0,005 addiert und anschließend entfallen die Nachkommastellen rechts der Hundertstel-Stelle):

$$ZP = \frac{W}{AKA}$$

2.6. Festsetzung der Wertigkeit

¹Die Verteilungsstelle für Zivilsachen vermerkt die von ihr für die Bestimmung der Wertigkeit zu Grunde gelegte Verfahrensart auf der Akte. ²Bei Zweifelsfällen über die Verfahrensart hat die Verteilungsstelle für Zivilsachen von den in Betracht kommenden Verfahrensarten diejenige mit der niedrigsten Wertigkeit zu Grunde zu legen, bei gleicher Wertigkeit die in der Anlage W zuerst genannte.

2.7. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus

(1) ¹Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache oder deren Änderung auf den Turnus anzurechnen sei, sind

- a) bei erstmaliger Zuteilung der Sache die Zuteilungspunkte nach Ziffer 2.3 Satz 3 zu buchen und
- b) bei Änderung der Zuteilung der Sache die bei der vorangegangenen Zuteilung der Sache gebuchten Zuteilungspunkte von dem nunmehrigen Stand der jeweiligen Zuteilungspunktekonten

ten wieder abzuziehen und die Sache ist sodann entsprechend Ziffer 2.3 Satz 3 neu zu buchen.

²Im Fall des Satz 1 Buchstabe b kann die Verteilungsstelle für Zivilsachen die von ihr bei der vorangegangenen Zuteilung zu Grunde gelegte Verfahrensart überprüfen und erforderlichenfalls abändern.

³Ziffer 2.6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Soweit das Präsidium die Verfahrensart einer Sache gemäß Ziffer 9 Abs. 3 im Einzelfall festgesetzt hat, legt die Verteilungsstelle für Zivilsachen die Sache zunächst dem Präsidium zur Überprüfung der Verfahrensart vor.

(2) ¹Für Sachen, die bereits vor dem 01.01.2018 zugeteilt worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass die Zuteilungspunkte von dem Zuteilungspunktekonto für den Stammturnus, an dem die abgebende Kammer teilnimmt, abgezogen werden und sich nach Ziffer 2.5 errechnen, unter Zugrundelegung einer Wertigkeit von $W = 10$ und dem zum Zeitpunkt der Neuzuteilung der jeweiligen Kammer für den jeweiligen Stammturnus zugewiesenen Arbeitskraftanteil AKA. ²Für Handelssachen beträgt die Wertigkeit abweichend von Satz 1 $W = 13$, für selbständige Beweisverfahren, für diese auch in Handelssachen, $W = 5$.

(3) Ist nach diesem Abschnitt A bestimmt, dass eine Zuteilung auf den Turnus anzurechnen sei, unterbleibt die Anrechnung jedoch, soweit die zuständige Kammer für die zuzuteilende Sache an keinem Turnus teilnimmt.

2.8. Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus

¹Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache nicht auf den Turnus anzurechnen sei, bleiben die Zuteilungspunktekontenstände der jeweiligen Kammer abweichend von Ziffer 2.3 unverändert. ²Ist eine nicht auf den Turnus anzurechnende Sache zunächst fehlerhaft unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt worden, sind die bei der vorangegangenen Zuteilung der Sache gebuchten Zuteilungspunkte von dem nunmehrigen Stand der jeweiligen Zuteilungspunktekonten wieder abzuziehen.

2.9. Ausfall von Richterinnen oder Richtern

(1) ¹Bei Ausfall einer Richterin in Folge Mutterschutzes oder bei Ausfall einer Richterin oder eines Richters in Folge Elternzeit werden die in dieser Geschäftsverteilung der Kammer zugewiesenen Arbeitskraftanteile AKA in den Stammturnuskreisen, an denen die Kammer teilnimmt, um den Arbeitskraftanteil vermindert, mit dem die Richterin oder der Richter für den Umfang der Turnusbeteiligung der Kammer berücksichtigt ist. ²Bei anderen Ausfällen einer Richterin oder eines Richters, ausgenommen Urlaubs, gilt diese Regelung nach Ablauf der vierten Woche des Ausfalls. ³Bei teilweisem Ausfall einer Richterin oder eines Richters gilt die Regelung entsprechend.

(2) ¹Eine in Folge verspäteter Krankmeldung einer Richterin oder eines Richters unterbliebene Verminderung der Arbeitskraftanteile nach Absatz 1 wird nicht nachgeholt. ²Die Richtigkeit der Zuteilungen wird durch eine unterbliebene Verminderung der Arbeitskraftanteile einer Kammer nach Absatz 1 nicht berührt.

3. Sonderzuständigkeiten

3.1. Bestimmung der Sonderzuständigkeit

(1) ¹Ist ein Sachgebiet einer oder mehreren Kammern als Sonderzuständigkeit zugewiesen, ist diese Zuständigkeit im Zweifel weit aufzufassen. ²Insbesondere ist die Sonderzuständigkeit einer Sache bereits dann begründet, wenn in einem Rechtsstreit

- a) mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, von denen nur einer dem Sachgebiet zuzuordnen ist oder
- b) Ansprüche gegen den Bürgen oder Schuldübernehmer geltend gemacht werden, die auf ein Rechtsverhältnis zurückgehen, das einem Sachgebiet einer Sonderzuständigkeit zuzuordnen ist.

(2) Werden in einem Rechtsstreit ein oder mehrere Ansprüche geltend gemacht, für die verschiedene Sonderzuständigkeiten begründet sind, sind die Kammern in der Reihenfolge des § 72 a Satz 1 GVG, sodann in der Reihenfolge des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO und schließlich in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern zuständig.

3.2. Vorrang der Sonderzuständigkeit

Die Sonderzuständigkeit nach Ziffer 3 geht einer besonderen Zuständigkeit nach Ziffer 4 vor.

4. Besondere Zuständigkeiten

4.1. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Soweit zwischen verschiedenen Sachen ein Sachzusammenhang besteht, werden die Sachen von der Kammer bearbeitet, bei der die erste Sache noch anhängig, bereits entschieden oder durch Prozessvergleich oder auf andere Weise nach mündlicher Verhandlung beendet worden ist.

4.1.1. Sachzusammenhang mit Anrechnung auf den Turnus

(1) Als zusammenhängend gelten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und denselben Lebenssachverhalt betreffen, wobei es genügt, wenn sämtliche Parteien der neueren Sache Parteien der ersten Sachen waren, nicht dagegen, wenn bei der neueren Sache mindestens eine weitere Partei hinzutritt, es sei denn, sämtlichen hinzutretenden Parteien waren an der älteren Sache bereits im Wege der Streitverkündung oder Streithilfe beteiligt,

- a) Rechtsstreitigkeiten im gleichen Rechtszug,
- b) einstweilige Verfügungsverfahren und Arrestverfahren und frühere oder spätere Hauptsachverfahren sowie
- c) selbstständige Beweisverfahren und frühere oder spätere Hauptsacheverfahren.

(2) Als zusammenhängend gelten auch,

- a) Klagen gemäß §§ 767, 768, 731 oder 893 ZPO, Restitutionsklagen oder Nichtigkeitsklagen und das Verfahren, in dem der Titel – auch der Kostenfestsetzungsbeschluss – erlassen worden ist,
- b) ein abgeschlossenes Verfahren und Schadensersatzklagen gemäß §§ 717 Abs. 2 oder 945 ZPO oder andere Verfahren, die in entsprechender Weise einen abgeschlossenen Rechtsstreit zwischen denselben Parteien fortsetzen sowie
- c) in demselben Rechtsstreit anhängig werdende Rechtsmittelverfahren, die sich – bei gleichzeitiger Einlegung zumindest auch – gegen unterschiedliche Entscheidungen richten.

(3) Bei der Zuteilung einer Sache in Folge einer Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs nach Absatz 1 oder 2 findet eine Anrechnung auf den Turnus statt.

4.1.2. Sachzusammenhang ohne Anrechnung auf den Turnus

(1) Als zusammenhängend gelten auch verschiedene in demselben Rechtsstreit anhängig werdende Rechtsmittelverfahren, die sich gegen dieselbe Entscheidung richten, insbesondere wechselseitig eingelegte Berufungen oder Beschwerden.

(2) Bei der Zuteilung einer Sache in Folge einer Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs nach Absatz 1 findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.

4.1.3. Kein Sachzusammenhang nach Zeitablauf

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht abweichend von Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 nicht, wenn die früher anhängig gewesene Sache bereits seit mehr als einem Jahr erledigt ist.

4.2. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache

(1) Eine Kammer wird, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gesetzlich begründet ist, zuständig,

- a) nach der ersten richterlichen Verfügung, ausgenommen einer Aktenanforderung oder einer Verfügung im Verfahren nach Ziffer 8, nach Eingang der Klageerwiderung oder in einstweiligen Verfügungsverfahren, Arrestverfahren, selbstständigen Beweisverfahren und in Prozesskostenhilfverfahren nach jeder an einen Verfahrensbeteiligten gerichteten Verfügung,
- b) nach Erlass eines Versäumnisurteils oder
- c) nach Entscheidung über die Erfolgsaussichten einer zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Klage im Rahmen der Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

(2) Soweit die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer nach Ziffer 3 gegeben ist, wird eine nicht kraft Sonderzuständigkeit zuständige Kammer abweichend von Absatz 1 erst zuständig, wenn die Parteien, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, vor dieser zur Hauptsache verhandeln.

4.3. Zuständigkeit in Folge erster Zuteilung

(1) Eine Kammer, der eine Sache zugeteilt worden ist, wird, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gesetzlich begründet ist, zuständig, wenn

- a) sich die der Zuteilung zu Grunde gelegte Verfahrensart oder der bei der Zuteilung herangezogene Turnus zu einem späteren Zeitpunkt als unzutreffend erweist

und

- b) die Sache – ungeachtet einer für die Begründung der Zuständigkeit nach Ziffer 2.4 fehlenden Turnuszuteilung – in den Geschäftskreis der Kammer fällt.

(2) Wird eine Kammer gemäß Absatz 1 zuständig, ist entsprechend Ziffer 2.7 wie bei einer Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus zu verfahren.

4.4. Trennung

¹Werden Verfahren getrennt, bleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der Zuständigkeit der Kammer, der die Sache bisher zugeteilt war, sofern für das abgetrennte Verfahren keine anderweitige Zuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit gegeben ist. ²Verbleibt es danach bei

der Zuständigkeit der bisherigen Kammer, findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt, ändert sich zuständige Kammer, findet eine Anrechnung auf den Turnus für die nunmehr zuständige Kammer statt.

4.5. Zurückverweisung

¹Werden an ein anderes Gericht verwiesene oder abgegebene Verfahren wieder an das Landgericht verwiesen oder sonst an das Landgericht zurückgegeben, so ist für die Bearbeitung erneut die Kammer des Landgerichts zuständig, die die Sache verwiesen oder abgegeben hat. ²Eine nochmalige Anrechnung der Sache auf den Turnus findet nicht statt.

4.6. Aus dem Folgerechtszug an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen

¹Wird eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene Sache ausdrücklich an eine andere aber nicht näher bestimmte Kammer zurückverwiesen, ist die Kammer zuständig, deren Richterinnen oder Richter an erster Stelle zur Vertretung in der früher tätig gewesenen Kammer berufen sind. ²Im Fall der ausdrücklichen Zurückverweisung an eine andere Kammer erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus für die nunmehr zuständige Kammer.

4.7. Neubestimmung der Zuständigkeit

Lässt sich für eine Sache nach Ziffer 4 die zuständige Kammer, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen, bestimmt sich die Zuständigkeit ungeachtet der an sich gegebenen besonderen Zuständigkeit nach den übrigen Regelungen dieser Geschäftsverteilung.

5. Kein Neueingang

(1) Nicht als Neueingang im Sinne dieser Geschäftsverteilung zu behandeln sind

- a) ruhende, erledigte oder aus anderen Gründen weggelegte Sachen, die von den Parteien weiterbetrieben werden oder die später aus anderen Gründen Anlass zur weiteren Bearbeitung geben,
- b) das Nachverfahren im Urkundenprozess,
- c) die weiteren Stufen einer Stufenklage,
- d) Anträge auf Prozesskostenhilfe in einem bereits anhängigen Verfahren,
- e) das mit oder nach einem Antrag auf Prozesskostenhilfe anhängig gemachte Hauptsacheverfahren,
- f) Anträge gemäß §§ 887 bis 890 ZPO,
- g) das Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO,
- h) eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene und an das Landgericht Darmstadt zurückverwiesene Sache, soweit die Sache nicht ausdrücklich an eine andere Kammer verwiesen worden ist sowie
- i) irrtümlich als neue Sache eingetragene Vorgänge, insbesondere Doppelseintragungen einer Sache in Folge eines nicht erkannten Eingangs derselben Sache auf unterschiedlichen Übermittlungswegen.

(2) Für Sachen nach Absatz 1 bleibt die bisher oder für das vorangegangene Verfahren zuständige Kammer zuständig.

(3) ¹Geht eine Sache nach Absatz 1 ein, für die sich die zuständige Kammer nach Absatz 2, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen lässt, bestimmt sich die Zuständigkeit wie bei einem Neueingang. ²Die Sache ist dann wie ein Neueingang zu behandeln.

6. Verbindung

(1) ¹Für die Verbindung und weitere Bearbeitung von Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind (§ 147 ZPO), ist die Kammer zuständig, bei der die meisten der zu verbindenden Prozesse anhängig sind, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse die Zivilkammer, bei der zuerst einer der zu verbindenden Prozesse anhängig geworden ist, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse und gleichem Zeitpunkt der Anhängigkeit der zu verbindenden Prozesse, die Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl. ²Maßgebend ist in allen Fällen, auch nach vorangegangenem Mahnverfahren, der Eingang der Sache nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

(2) Für die hinzuverbundene Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus bei der nach Absatz 1 zuständigen Kammer entsprechend Ziffer 2.7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a statt, bei der abgebenden Kammer bleiben die Zuweisungspunktekonten durch die Verbindung unberührt.

7. Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG

¹Bei Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG findet eine Anrechnung auf den Turnus statt. ²Dies gilt nicht bei gleichzeitiger Verweisung an ein anderes Gericht nach § 281 Abs. 1 ZPO.

8. Abgabe und Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit

(1) Hält sich eine Kammer für unzuständig, so vermerkt dies bei Kammersachen die oder der Vorsitzende oder bei Einzelrichtersachen die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unter Angabe der die anderweitige Zuständigkeit begründenden Bestimmung dieser Geschäftsverteilung in der Akte.

(2) ¹Lässt sich die für zuständig erachtete Kammer ohne Neuzuteilung über den Turnus bestimmen, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist, die Sache unmittelbar der Kammer vor, die sie für zuständig erachtet. ²Hält sich diese Kammer für zuständig, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache der Verteilungsstelle für Zivilsachen zur Neuzuteilung gemäß der von den Kammern übereinstimmend für gegeben erachteten Zuständigkeit vor. ³Eine Anrechnung auf den Turnus bestimmt sich dabei nach der von den Kammern übereinstimmend für einschlägig erachteten Zuständigkeitsbestimmung dieser Geschäftsverteilung. ⁴Hält sich diese Kammer für unzuständig oder besteht in entscheidungserheblicher Weise Uneinigkeit über die die Zuständigkeit bestimmende Regelung dieser Geschäftsverteilung, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache dem Präsidium zur Entscheidung gemäß Absatz 4 vor.

(3) ¹Lässt sich die für zuständig erachtete Kammer nicht ohne Neuzuteilung über den Turnus bestimmen, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist, die Sache der Verteilungsstelle für Zivilsachen zur Neuzuteilung gemäß der von der Kammer für einschlägig erachteten Zuständigkeitsbestimmung dieser Geschäftsverteilung vor. ²Hält sich die Kammer, der die Sache neu zugeteilt worden ist, ihrerseits für unzuständig, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache dem Präsidium zur Entscheidung gemäß Absatz 4 vor.

(4) ¹Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit ist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. ²Wird die Sache durch das Präsidium nicht

der Kammer zugewiesen, der sie zuletzt zugeteilt war, ist sie unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zum Zweck der Neuzuteilung entsprechend dem Präsidiumsbeschluss zuzuleiten.

(5) ¹Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über eine gesetzliche Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften. ²Ist danach die Sache nicht der Kammer zuzuteilen, der sie zuletzt zugeteilt war, ist sie unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zum Zweck der Neuzuteilung entsprechend der getroffenen Zuständigkeitsbestimmung zuzuleiten.

(6) Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

9. Verfahren bei Zweifeln über die Art und Weise der Zuteilung

(1) Erachtet eine Kammer die von der Verteilungsstelle für Zivilsachen der Zuteilung einer Sache zu Grunde gelegte Verfahrensart, die danach bestimmte Wertigkeit, den für die Zuteilung herangezogenen Turnus oder eine vorgenommene oder unterbliebene Anrechnung auf den Turnus für unzutreffend, so vermerkt dies bei Kammersachen die oder der Vorsitzende oder bei Einzelrichtersachen die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unter Angabe der nach Ansicht der Kammer für verletzt gehaltenen Bestimmung dieser Geschäftsverteilung in der Akte und legt die Akte der Verteilungsstelle für Zivilsachen zu Überprüfung der Zuteilung vor.

(2) ¹Hält die Verteilungsstelle für Zivilsachen die Beanstandung nach Ziffer 1 für gerechtfertigt, vermerkt sie in der Akte, dass der Beanstandung abgeholfen werde und berichtigt die Zuteilung unverzüglich. ²Hilft die Verteilungsstelle für Zivilsachen der Beanstandung nicht ab, vermerkt sie dies unter Angabe der nach ihrer Ansicht heranzuziehenden Bestimmung dieser Geschäftsverteilung in der Akte und gibt die Akte an die Kammer zurück.

(3) ¹Hält die Kammer an der Beanstandung fest, legt bei Kammersachen die oder der Vorsitzende oder bei Einzelrichtersachen die Einzelrichterin oder der Einzelrichter die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vor. ²Ist nach der Entscheidung des Präsidiums eine Berichtigung der Zuteilung erforderlich, nimmt die Verteilungsstelle für Zivilsachen diese unverzüglich vor, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.

(4) Ziffer 8 Abs. 6 gilt bei Zuteilungsfehlern nach dieser Ziffer entsprechend.

10. Güterrichtersachen

(1) ¹Wird eine Sache im Wege des Vergleichs, der Klagerücknahme oder durch übereinstimmende Erledigungserklärung unter Verweisung vor den Güterrichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO erledigt, erhält die Zivilkammer, der die zuständige Güterrichterin oder der zuständige Güterrichter angehört, Zuteilungspunkte in dem in dieser Geschäftsverteilung jeweils bestimmten Turnus zugewiesen. ²Gehört die Güterrichterin oder der Güterrichter mehreren Zivilkammern an, erhält die in dieser Geschäftsverteilung bestimmte Kammer die Zuteilungspunkte. ³Die bei der Berechnung der Zuteilungspunkte entsprechend Ziffer 2.5 zu Grunde zu legende Wertigkeit bestimmt sich nach der Festsetzung in Anlage W für Güterrichtersachen.

(2) ¹Die Buchung der Zuteilungspunkte nach Absatz 1 erfolgt jeweils gesammelt am ersten Werktag eines Quartals für das vorangegangene Quartal. ²Für die Berechnung der Zuteilungspunkte sind die der Kammer für den jeweiligen Turnus am Tag der Gutschrift zugewiesenen Arbeitskraftanteile maßgeblich.

11. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt und mit Sitz in Offenbach am Main

11.1. Ortsbezogene Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt und mit Sitz in Offenbach am Main bestimmt sich nach dem Wohnsitz der beklagten Partei erster Instanz, ist sie unter einer Firma oder firmenähnlichen Bezeichnung verklagt, abweichend nach deren Sitz oder Niederlassung entsprechend § 21 ZPO und falls die beklagte Partei im Bezirk des Landgerichts keinen Wohnsitz oder Sitz hat, nach deren Aufenthaltsort.

(2) ¹Hat keiner der Beklagten im Landgerichtsbezirk seinen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort der klagenden Partei. ²Ist der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort der beklagten Partei nicht bekannt, hatte sie aber früher einen solchen im Bezirk des Landgerichts (§ 16 ZPO), ist dieser für die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen maßgeblich.

(3) Bei Klagen von oder gegen Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaften bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 29 b ZPO die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen nach dem Bezirk, in dem das Gemeinschaftsgrundstück liegt.

(4) ¹Ist der Fiskus (Land Hessen oder Bundesrepublik Deutschland) allein Partei, so richtet sich die Zuständigkeit nach der für die Gegenpartei geltenden Regelung. ²In den Fällen, in denen neben dem Fiskus weitere Parteien verklagt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach der für den oder die weiteren Beklagten geltenden Regelung.

(5) Ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 bis 4 nicht gegeben, sind die Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt zuständig.

11.2. Mehrere beklagte Parteien oder klagende Parteien

(1) ¹Bei mehreren beklagten Parteien oder mehreren klagenden Parteien ist der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort der Partei maßgebend, deren Anfangsbuchstabe des Nachnamens – ist die Klage für oder gegen die Firma erhoben, deren Anfangsbuchstabe – im Alphabet voransteht. ²Bei gleichen Nachnamen entscheidet für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Vornamens, der im Alphabet voransteht.

(2) ¹Ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Nachnamens maßgeblich, bleiben Namensteile wie „von“, „van“, „von der“, „zur“, „Freiherr“, „Graf“, „Abu“, „Abd-el“, „Ben“, „Ibn“ usw. außer Betracht. ²Setzt sich der Name aus mehreren Vornamen zusammen, ist der Vorname des Vaters maßgeblich.

(3) ¹Ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe einer Firma, einer Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsbezeichnung maßgeblich, ist der erste in der Bezeichnung enthaltene, die gegenwärtige oder frühere Inhaberin oder den gegenwärtigen oder früheren Inhaber bezeichnende Eigennamen, auch wenn er nur als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt, maßgeblich. ²Bei Fehlen eines Eigennamens, aber bei Vorhandensein einer anderen Bezeichnung (Eigenschaft, Orts- bzw. Landesbezeichnung oder dergleichen), die das betreffende Unternehmen von anderen gleichartigen Unternehmen unterscheiden soll, ist der Anfangsbuchstabe dieser Bezeichnung maßgeblich.

11.3. Erhalt der Zuständigkeit

Die einmal ordnungsgemäß begründete ortsbezogene Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

11.4. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache

Ziffer 4.2 Absatz 1 gilt auch für die ortsbezogene Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen.

III. Vertretung und Verhinderung

1. Vertretung der Richterinnen und Richter der Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen, der Kammer für Baulandsachen und der Entschädigungskammer

(1) ¹Die Richterinnen und Richter werden durch die Richterinnen und Richter der in der Anlage V_Z zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Vertreterkammern vertreten und zwar derart, dass

- a) die Richterinnen und Richter der zuerst genannte Kammer vor denen der zuletzt genannten Kammer zu vertreten haben,
- b) dabei zunächst die Beisitzerinnen oder Beisitzer und zuletzt die oder der Vorsitzende der Vertreterkammer heranzuziehen sind,
- c) dabei wiederum zunächst die Besitzerinnen oder Beisitzer zur Vertretung berufen sind, die der Kammer mit voller Arbeitskraft zugewiesen sind und
- d) dabei wiederum die Beisitzerinnen und Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters heranzuziehen sind, beginnend mit der dienstjüngsten Richterin oder dem dienstjüngsten Richter, bei gleichem Dienstalter beginnend mit der oder dem nach dem Lebensalter jüngeren Richterin oder jüngeren Richter.

²Soweit eine Richterin oder ein Richter im Hinblick auf § 29 DRiG nicht vertreten kann, ist die nächste zur Vertretung berufene Richterin oder der nächste zur Vertretung berufene Richter heranzuziehen.

(2) ¹Ist die Vertreterkette erschöpft, bestimmen sich die weiteren Vertretungskammern nach aufsteigender Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen, beginnend mit der auf die Kammer folgenden Kammer, in der der Vertretungsfall eingetreten ist, getrennt nach den Kammern, die am Stammturnus Z₀ teilnehmen, und den Kammern, die nicht am Stammturnus Z₀ teilnehmen. ²Auf die Kammer mit der höchsten Ordnungszahl folgt die Kammer mit der niedrigsten.

2. Verhinderung

Gehört eine Richterin oder ein Richter sowohl einer Zivil- als auch einer Strafkammer an oder ist sie oder er dort zur Vertretung berufen, so geht im Kollisionsfall ihre oder seine Tätigkeit in der Strafkammer vor.

3. Vertretung der Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen

3.1. Vertretung der Vorsitzenden

(1) ¹Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden durch die Vorsitzender der in der Anlage V_{KHV} zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Vertreterkammern vertreten und zwar derart, dass die oder der Vorsitzende der zuerst genannten Kammer vor der oder dem der zuletzt genannten Kammer zu vertreten hat. ²Als weitere Vertreterinnen oder Vertreter nach diesen werden für die Kammern für Handelssachen in Darmstadt die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main und für diese die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt bestimmt und zwar in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit der dienstjüngsten Richterin oder dem dienstjüngsten Richter.

(2) Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche ist bei den Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen jeweils die zweite Vertreterin oder der zweite Vertreter zuständig, im Verhinderungsfall die jeweils weitere Vertreterin oder der jeweils weitere Vertreter in der Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind.

3.2. Vertretung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Die Handelsrichterinnen und Handelsrichter werden durch die Handelsrichterinnen und Handelsrichter der in der Anlage V_{KH} zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Vertreterkammern vertreten und zwar derart, dass

- a) die Handelsrichterinnen und Handelsrichter der zuerst genannte Kammer vor denen der zuletzt genannten Kammer zu vertreten haben und
- b) dabei wiederum die Handelsrichterinnen und Handelsrichter in der Reihenfolge ihres Lebensalters heranzuziehen sind, beginnend mit der jüngsten Handelsrichterin oder dem jüngsten Handelsrichter.

4. Ausnahmen bei der Vertretung

¹Richterinnen oder Richter vertreten nicht, wenn ihre Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter zu der Besetzung einer Kammer mit Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern führen würde oder wenn sie bei der Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter über ein gegen die Ehepartnerin, den Ehepartner, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner gerichtetes Ablehnungsgesuch entscheiden müssten. ²Soweit eine Richterin oder ein Richter im Hinblick auf Satz 1 nicht vertreten kann, ist die nächste zur Vertretung berufene Richterin oder der nächste zur Vertretung berufene Richter heranzuziehen.

B. Besetzung und Geschäftskreise der Kammern

1. Zivilkammer		
Vorsitzende		
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Rahlmeyer (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)		
Vertreterin und Beisitzerin		
Richterin am Landgericht Dr. Roßmann		
Beisitzer		
Richter Lohenner (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)		
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile	
1. Bank- und Finanzsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Fin} und $Z_{Fin/e}$	AKA = 2,0	
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 2,0	
Rechtspfleger	Dienstzimmer	Telefon
Justizinspektor Martin		
Kostenbeamtin		
Amtsinspektorin Bernhardt		
Serviceeinheit		
		3210
		3722

2. Zivilkammer		
Vorsitzender		
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Markert (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)		
Vertreter und Beisitzer		
Richter am Landgericht Dr. Wieczorek		
Beisitzer		
Richter am Landgericht Laur (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)		
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile	
1. Bank- und Finanzsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Fin} und $Z_{Fin/e}$	AKA = 1,75	
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 1,75	
Rechtspflegerin	Dienstzimmer	Telefon
Justizinspektorin Feller		
Kostenbeamtin		
Justizhauptsekretärin Schuster		
Serviceeinheit		
		3224
		3724

3. Zivilkammer	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Becker	
Vertreterin und Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Schäfer (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzerin	
Richterin Fleckner	
Richterin Dittmann (Nur zur Entscheidung von unter ihrer Mitwirkung bis einschließlich 10.06.2019 verhandelter Sachen, in denen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt ist.)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Bau} und $Z_{\text{Bau/e}}$	AKA = 2,5
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 2,5
Rechtspfleger	Telefon
Justizinspektor Meyer	
Kostenbeamtin und Kostenbeamter	
Justizobersekretärin Forano Pardo (ungerade Endziffern) Amtsinspektor Franke (gerade Endziffern)	
Serviceeinheit	
	3205
	3605
	3705

4. Zivilkammer	
Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kaiser	
Vertreter und Beisitzer Richter am Landgericht Kullack	
Beisitzerin Richterin Busse	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Versicherungssachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Vers} und $Z_{Vers/e}$	AKA = 3,0
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 3,0
Rechtspfleger Justizinspektor Meyer	Telefon
Kostenbeamtin Justizhauptsekretärin Desch	
Serviceeinheit	3207 3603 3203

5. Zivilkammer

Vorsitzender

Präsident des Landgerichts **Dr. Köbler**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Unger**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Dr. Tauber**

Geschäftskreis

1. Beschwerden in Zivilsachen ohne diejenigen, die einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind
2. Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
3. Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzsachen
4. Beschwerden in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen, insbesondere nach §§ 415, 312 FamFG, dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, dem Infektionsschutzgesetz, dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und dem Bundespolizeigesetz (§ 72 Abs. 1 Satz 2 GVG), ohne diejenigen, die einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind
5. Beschwerden in Betreuungssachen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 GVG), Vormundschaftssachen und den übrigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne diejenigen, die einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind
6. Beschwerden in Grundbuch- und Erbbaurechtssachen einschließlich solcher am 31.12.2018 bei der 26. Zivilkammer anhängiger Sachen
7. Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ablehnung einer Amtsrichterin oder eines Amtsrichters in Verfahren nach Ziffern 1 bis 6
8. Beschwerden in Kostensachen, insbesondere solche gegen Kostenentscheidungen, gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz sowie dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz, ohne diejenigen, die einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind,
 - a) betreffend Verfahren nach Ziffer 1 bis 6
 - b) nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz sowie der Kostenordnung
9. Entscheidungen über Zuständigkeitskonflikte der Amtsgerichte in Zivilsachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 36 ZPO, 5 FamFG)
10. Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz

Rechtspflegerin

Justizamtfrau Plößler

Telefon

Kostenbeamter

Amtsinspektor Franke

Serviceeinheit

3220

6. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Hartmann-Grimm**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Sachs**
(mit 0,6 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter **Schledt**
(mit 0,6 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. Berufungen in Arztsachen
2. Berufungen in Zivilsachen gegen Urteile der Amtsgerichte Offenbach am Main, Seligenstadt, Bensheim und Dieburg, soweit nicht auf Grund einer Sonderzuständigkeit die Zuständigkeit der 21., 24. oder 25. Zivilkammer begründet ist
3. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 und gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 21., 24. oder 25. Zivilkammer fällt
4. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 3
 - a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
 - b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPO
jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 und gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 21., 24. oder 25. Zivilkammer fällt
5. Beschwerden gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte nach dem Beratungshilfegesetz

Rechtspflegerin

Justizamtfrau Plößer

Telefon

Kostenbeamtin und Kostenbeamter

Justizhauptsekretärin Schuster (bzgl. Ziffer 1 und 2)
Amtsinspektor Franke (bzgl. Ziffer 3 bis 5)

Serviceeinheit

2410
3220

7. Zivilkammer	
<p>Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lewin (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)</p> <p>Vertreterin und Beisitzerin Richterin am Landgericht Junker (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)</p> <p>Beisitzer Richter am Amtsgericht Dr. Wahl (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)</p> <p>Richter am Landgericht Jahn (nur zur Erledigung der am 31.12.2018 in seinem Dezernat noch anhängigen Sachen)</p>	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Bau} und $Z_{\text{Bau/e}}$	AKA = 1,0
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 1,0
Rechtspfleger	Telefon
Justizinspektor Meyer	
Kostenbeamtin	
Justizhauptsekretärin Schuster	
Serviceeinheit	
	2462
	2412

8. Zivilkammer	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Griem	
Vertreter und Beisitzer	
Richter am Landgericht Laur (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzer	
Richter Dr. Czarnecki (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Richter am Landgericht Breidert (mit 0,4 Arbeitskraftanteilen, jedoch ohne Berücksichtigung für den Turnus)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Arztsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Arzt} und $Z_{\text{Arzt/e}}$	AKA = 2,0
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 2,0
3. Entscheidungen nach § 15 BNotO	
4. Entscheidungen nach § 54 BeurkG	
5. Notarkostenbeschwerden nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz und der Kostenordnung	
Rechtspflegerinnen	Telefon
Justizinspektorin Feller Justizamtfrau Plößler (bzgl. Beschwerden)	
Kostenbeamtin	
Justizobersekretärin Forano Pardo	
Serviceeinheit	
	3211
	3611
	3220

9. Zivilkammer	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Rechenbach (mit 0,8 Arbeitskraftanteilen)	
Vertreterin und Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Hubral (mit 0,8 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzerin	
Richterin Glass (mit 0,4 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ unter Anrechnung der Eingänge der Kammer für Baulandsachen im Turnus Z_0	AKA = 2,5
Rechtspflegerin	Telefon
Justizamtfrau Plößer	
Kostenbeamtin	
Justizhauptsekretärin Desch	
Serviceeinheit	
	3204
	3603

10. Zivilkammer (zugleich Entschädigungskammer)	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Lüders	
Vertreterin und Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Engelhardt (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Dr. Eisenhardt (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Bau} und $Z_{\text{Bau/e}}$	AKA = 2,5
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 2,5
3. Entschädigungssachen nach dem Bundesentschädigungsgesetz	
Rechtspfleger	Telefon
Justizoberinspektor Hamm	2324
Kostenbeamtin	
Justizhauptsekretärin Desch	3202
Serviceeinheit	
	3203
	3603

11. Zivilkammer	
Vorsitzende	
Vorsitzende Richterin am Landgericht Thoma (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)	
Vertreterin und Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Buchholz-Schreiber (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzer	
Richter Dr. Czarnecki (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Bau} und $Z_{\text{Bau/e}}$	AKA = 1,75
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 1,75
Rechtspfleger	Telefon
Justizoberinspektor Hamm	
Kostenbeamtin	
Justizobersekretärin Weist	
Serviceeinheit	
	3224
	3724
	3622

13. Zivilkammer	
Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht Petrzak	
Vertreter und Beisitzer Richter am Landgericht Dr. Schnurr	
Beisitzerin Richterin Kroke (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Bank- und Finanzsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Fin} und $Z_{Fin/e}$	AKA = 2,5
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 2,5
Rechtspflegerin Justizamtfrau Plößler	Telefon
Kostenbeamtin Justizobersekretärin Weist	
Serviceeinheit	3611 3211 3610

17. Zivilkammer	
Vorsitzende	
Vorsitzende Richterin am Landgericht Meinecke	
Vertreterin und Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Keller (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzer	
Richter am Amtsgericht Dr. Wahl (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Bau} und $Z_{\text{Bau/e}}$	AKA = 2,0
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 2,0
Rechtspflegerin	Telefon
Justizinspektorin Feller	
Kostenbeamtin	
Justizhauptsekretärin Schuster	
Serviceeinheit	
	3221
	3622

19. Zivilkammer	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Schleicher	
Vertreter und Beisitzer	
Richter am Landgericht Breidert (mit 0,6 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzer	
Richter Uebele (mit 0,85 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Bau} und $Z_{\text{Bau/e}}$	AKA = 2,45
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 2,45
3. Beschwerden in WEG-Sachen einschließlich Beschwerden in Kostensachen diese Verfahren betreffend	
Rechtspflegerinnen	Telefon
Justizinspektorin Feller (bzgl. Ziffer 1 und 2)	
Justizamtfrau Plößler (bzgl. Ziffer 3)	
Kostenbeamtin	
Justizobersekretärin Weist	
Serviceeinheit	
	3222
	3221
	3220

21. Zivilkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Wagner**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Prümm**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter am Landgericht **Witzemann**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

1. Berufungen in Bausachen
2. Berufungen in Zivilsachen gegen Urteile der Amtsgerichte Langen und Michelstadt, soweit nicht auf Grund einer Sonderzuständigkeit die Zuständigkeit der 6., 24. oder 25. Zivilkammer begründet ist
3. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 und gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 6., 24. oder 25. Zivilkammer fällt
4. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 3
 - a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
 - b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPO
jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 und gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 6., 24. oder 25. Zivilkammer fällt
5. Beschwerden gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte nach dem Beratungshilfegesetz
6. Beschwerden in Abschiebungshaftsachen einschließlich Beschwerden in Kostensachen diese Verfahren betreffend entsprechend der Zuteilung in dem Turnus Z_{Haft} AKA = 0,15

Rechtspflegerin

Justizamtfrau Plößer

Telefon

Kostenbeamtin und Kostenbeamter

Justizhauptsekretärin Schuster (bzgl. Ziffer 1 und 2)
Amtsinspektor Franke (bzgl. Ziffer 3 bis 6)

Serviceeinheit

2411
3220
2262

23. Zivilkammer	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Schubert	
Vertreterin und Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Dr. Maier	
Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Andres	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Bau} und $Z_{\text{Bau/e}}$	AKA = 3,0
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 3,0
Rechtspfleger	Telefon
Justizinspektor Martin	
Kostenbeamter	
Amtsinspektor Franke	
Serviceeinheit	
	3303
	3343
	3305

24. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Schroff**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Körber**
(mit 0,1 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter am Landgericht **Potoski**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. Berufungen in Bank- und Finanzsachen
2. Berufungen in Zivilsachen gegen Urteile der Amtsgerichte Groß-Gerau und Fürth im Odenwald, soweit nicht auf Grund einer Sonderzuständigkeit die Zuständigkeit der 6., 21. oder 25. Zivilkammer begründet ist
3. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 und gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 6., 21. oder 25. Zivilkammer fällt
4. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 3
 - a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
 - b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPO
jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 und gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 6., 24. oder 25. Zivilkammer fällt
5. Beschwerden gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte nach dem Beratungshilfegesetz

Rechtspflegerin

Justizamtfrau Plößer

Telefon

Kostenbeamtin und Kostenbeamter

Justizhauptsekretärin Schuster (bzgl. Ziffer 1 und 2)
Amtsinspektor Franke (bzgl. Ziffer 3 bis 5)

Serviceeinheit

2462
2412
3220

25. Zivilkammer

Vorsitzende

Vizepräsidentin des Landgerichts **Dr. Menhofer**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Jahn**
(mit 0,55 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter am Landgericht **Tauber**
(mit 0,35 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. Berufungen in Versicherungssachen
2. Berufungen in Zivilsachen gegen Urteile der Amtsgerichte Darmstadt, Lampertheim und Rüsselsheim, soweit nicht auf Grund einer Sonderzuständigkeit die Zuständigkeit der 6., 21. oder 24. Zivilkammer begründet ist
3. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 und gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 6., 21. oder 24. Zivilkammer fällt
4. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 3
 - a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
 - b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPO
jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 und gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit der 6., 21. oder 24. Zivilkammer fällt
5. Beschwerden gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte nach dem Beratungshilfegesetz
6. Beschwerden gegen Entscheidungen in Nachlasssachen (amtsgerichtliche Registerzeichen IV und VI) in Kostensachen diese Verfahren betreffend

Rechtspflegerin

Justizamtfrau Plößer

Telefon

Kostenbeamtin und Kostenbeamter

Justizhauptsekretärin Schuster (bzgl. Ziffer 1 und 2)
Amtsinspektor Franke (bzgl. Ziffer 3 bis 6)

Serviceeinheit

2411
3220

26. Zivilkammer	
Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht Euler (zugleich 2. und 16. Strafkammer)	
Vertreter und Beisitzer Richter am Landgericht Onneken (zugleich 2. und 16. Strafkammer)	
Beisitzerin Richterin am Landgericht Jakobi-Schütz (zugleich 2. und 16. Strafkammer)	
Geschäftskreis Beschwerden in Abschiebungshaftsachen einschließlich Beschwerden in Kostensachen diese Verfahren betreffend entsprechend der Zuteilung in dem Turnus Z _{T Haft}	Arbeitskraftanteile AKA = 0,15
Rechtspflegerin Justizamtfrau Plößer	Telefon
Kostenbeamter Amtsinspektor Franke	
Serviceeinheit	2262

27. Zivilkammer	
Vorsitzende	
Vorsitzende Richterin am Landgericht Lehmann-Buchner	
Vertreterin und Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Ploenes (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Schmitz (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Arztsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Arzt} und $Z_{\text{Arzt/e}}$	AKA = 2,0
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 2,0
Rechtspfleger	Telefon
Justizinspektor Meyer	
Kostenbeamtin	
Amtsinspektorin Bernhardt	
Serviceeinheit	
	3205
	3605
	3705

28. Zivilkammer	
Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Landgericht Rohrer	
Vertreter und Beisitzer Richter am Landgericht Tauber (mit 0,65 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzerin Richterin Spitzer (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Versicherungssachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Vers} und $Z_{Vers/e}$	AKA = 2,15
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$	AKA = 2,15
Rechtspfleger Justizinspektor Martin	Telefon
Kostenbeamtin Amtsinspektorin Bernhardt	
Serviceeinheit	3209

29. Zivilkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Mrugalla**

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Keller**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerinnen

Richterin am Landgericht **Buchholz-Schreiber**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Richterin **Spitzer**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$
2. a) Am Beginn des 02.11.2018 bei der 2. Zivilkammer den Dezernaten Mrugalla und Rutzki zugewiesene erledigte Sachen, die später zur weiteren richterlichen Bearbeitung Anlass geben, mit Ausnahme solcher, die im Geschäftsjahr 2018 der 2. Zivilkammer mit den Kennungen O_{Fin} , $O_{Fin/e}$ oder OH_{Fin} zugewiesen worden sind
b) Am Beginn des 02.11.2018 bei der 9. Zivilkammer dem Dezernat Keller zugewiesene erledigte Sachen, die später zur weiteren richterlichen Bearbeitung Anlass geben
3. Die ersten 100 ab dem 06.02.2019 bei dem Landgericht eingehenden Zivilsachen erster Instanz mit der Kennung O ohne Anrechnung auf den Turnus

Arbeitskraftanteile

AKA = 1,9

Rechtspfleger

Justizinspektor Meyer

Kostenbeamtin

Justizobersekretärin Weist

Serviceeinheit

Telefon

3224

3724

Kammer für Baulandsachen**Vorsitzender**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Rechenbach**
(mit 0,2 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Hubral**
(mit 0,2 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **Glass** (mit 0,1 Arbeitskraftanteilen)

1. weitere Beisitzerin

Richterin am Verwaltungsgericht (Darmstadt) **Brugger**

Vertreter:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (Frankfurt am Main) **Grünwald**

weitere Vertreterin:

Richterin am Verwaltungsgericht (Darmstadt) **Kauß**

2. weitere Beisitzerin

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht (Darmstadt) **Leye**

Vertreterin:

Richterin am Verwaltungsgericht (Darmstadt) **Kauß**

weiterer Vertreter:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (Frankfurt am Main) **Grünwald**

Geschäftskreis

1. Baulandkammer nach § 220 BauGB
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB aus den Bezirken der Landgerichte Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg an der Lahn und Wiesbaden

Rechtspfleger

Justizamtfrau Plößer

Telefon**Kostenbeamtin**

Justizhauptsekretärin Desch

Serviceeinheit

3204

1. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer)	
Vorsitzende	
Vorsitzende Richterin am Landgericht Emmenthal	
Handelsrichterinnen und Handelsrichter	
Almert Ament Aust Bechtold Brauweiler Hoffmann Hufer Jankowski	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Handelssachen mit Ausnahme solcher aus den Amtsgerichtsbezirken Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH ₀ und KH _{0/e}	AKA = 1,0
2. Spruchstelle für DM-Bilanzsachen	
Rechtspflegerinnen	Telefon
Justizinspektorin Feller (bzgl. erster Instanz) Justizamtfrau Plößler (bzgl. Berufungen und Beschwerden)	
Kostenbeamtin	
Justizobersekretärin Weist	
Serviceeinheit	
	3343 3220

2. Kammer für Handelssachen (15. Zivilkammer) mit Sitz in Offenbach am Main	
Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Landgericht Volland (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Handelsrichterinnen und Handelsrichter Berdux-Pusch Fazler Dr. Fraenzel Gerhard Gotta G. Heberer jun. Hesselbach Karakuz Wiesemann	
Geschäftskreis Handelssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH _{OF} und KH _{OF/e}	Arbeitskraftanteile AKA = 0,5
Geschäftsstelle	Telefon 069/8057-1520

**4. Kammer für Handelssachen (16. Zivilkammer)
mit Sitz in Offenbach am Main****Vorsitzende**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Volland**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Seum
Demuth
Ellmerich
Gahler
Herdt
Mayer
Dr. Petersen
Schneller

Geschäftskreis

Handelssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH_{OF} und KH_{OF/e}

Arbeitskraftanteile

AKA = 0,5

Geschäftsstelle**Telefon**

069/8057-
1520

5. Kammer für Handelssachen (20. Zivilkammer) mit Sitz in Offenbach am Main	
Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht Ritter (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Handelsrichterinnen und Handelsrichter Anton Horn Mink Möller Dr. Nagel Schoder-Steinmüller Walther	
Geschäftskreis Handelssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH _{OF} und KH _{OF/e}	Arbeitskraftanteile AKA = 0,5
Geschäftsstelle	Telefon 069/8057-1520

6. Kammer für Handelssachen (18. Zivilkammer)	
Vorsitzende	
Vorsitzende Richterin am Landgericht Rohrer	
Handelsrichterinnen und Handelsrichter	
Jourdan	
Kade	
Klotz	
Kraus	
Leisler	
Riedel	
Dr. Wagner	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
Der Kammer werden keine Neueingänge zugewiesen	AKA = 0
Rechtspflegerinnen	Telefon
Justizinspektorin Feller (bzgl. erster Instanz)	
Justizamtfrau Plößler (bzgl. Berufungen und Beschwerden)	
Kostenbeamtin	
Justizobersekretärin Weist	
Serviceeinheit	
	3343
	3220

7. Kammer für Handelssachen (22. Zivilkammer)	
<p>Vorsitzender</p> <p>Vorsitzender Richter am Landgericht Ritter (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)</p> <p>Handelsrichterinnen und Handelsrichter</p> <p>Dr. Brodersen Hellmich Kade Klöppinger Singhoff Supper Dr. Wagner</p>	
<p>Geschäftskreis</p> <p>Handelssachen mit Ausnahme solcher aus den Amtsgerichtsbezirken Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH₀ und KH_{0/e}</p>	<p>Arbeitskraftanteile</p> <p>AKA = 0,5</p>
<p>Rechtspflegerinnen</p> <p>Justizinspektorin Feller (bzgl. erster Instanz) Justizamtfrau Plößler (bzgl. Berufungen und Beschwerden)</p> <p>Kostenbeamtin</p> <p>Justizobersekretärin Weist</p> <p>Serviceeinheit</p>	<p>Telefon</p> <p>3343 3220</p>

Güterichterin und Güterichter

Richterin am Landgericht **Dr. Eisenhardt**

Zuteilungspunkte für erledigte Sachen gemäß Abschnitt A Ziffer II.10 erhält die 10. Zivilkammer im Turnus Z₀.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Griem**

Zuteilungspunkte für erledigte Sachen gemäß Abschnitt A Ziffer II.10 erhält die 8. Zivilkammer im Turnus Z₀

Vorsitzender Richter am Landgericht **Wagner**

Zuteilungspunkte für erledigte Sachen gemäß Abschnitt A Ziffer II.10 werden keine gebucht

Geschäftskreis

Güterichterin und Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO für Verfahren, in denen Richterinnen oder Richter der Zivilkammern des Landgerichts Darmstadt in hier anhängigen Sachen die Parteien an den Güterichter verweisen.

Die Güterichterin und die Güterichter sind alternierend in der Weise zuständig, dass Richterin am Landgericht Eisenhardt die 1., 4., 7., 10. usw. Sache bearbeitet, Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Griem die 2., 5., 8., 11. usw. Sache und Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner die 3., 6., 9., 12. usw. Sache.

Sollte eine Sache der 10. Zivilkammer Richterin am Landgericht Dr. Eisenhardt als Güterichterin zugewiesen werden, ist hierfür abweichend von der vorstehenden Regelung Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Griem zuständig. Sollte eine Sache der 8. Zivilkammer Vorsitzenden Richter Dr. Griem als Güterichter zugewiesen werden, ist hierfür abweichend von der vorstehenden Regelung Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner zuständig. Sollte eine Sache der 21. Zivilkammer Vorsitzenden Richter Wagner als Güterichter zugewiesen werden, ist hierfür abweichend von der vorstehenden Regelung Richterin am Landgericht Dr. Eisenhardt zuständig.

Richterin am Landgericht Dr. Eisenhardt wird durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Griem vertreten.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Griem wird durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Wagner vertreten.

Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner wird durch Richterin am Landgericht Dr. Eisenhardt vertreten.

Rechtspflegerin oder Rechtspfleger

wie anhängiges Verfahren

Telefon

Kostenbeamtin oder Kostenbeamter

wie anhängiges Verfahren

Serviceeinheit

3610

Teil 2: Strafkammern, Strafvollstreckungskammern und Kammer für Bußgeldsachen

A. Allgemeines

I. Bestände

Für die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Straf-, Strafvollstreckungs- und Bußgeldsachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit der Kammern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

II. Neu eingehende Sachen

1. Behandlung neu eingehender Sachen

1.1. Eingangsstelle für Strafsachen

(1) ¹Sämtliche neu eingehende Straf-, Strafvollstreckungs- und Bußgeldsachen (Neueingänge) sind unverzüglich der durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmten Eingangsstelle für Strafsachen zuzuleiten. ²Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit dem Tagesdatum.

(2) ¹Maßgebend für die Reihenfolge des Eingangs ist immer der Eingang bei der Eingangsstelle für Strafsachen. ²Die an einem Tag eingegangenen Sachen gelten als gleichzeitig eingegangen. ³Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Strafsachen zuzuleiten. ⁴Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Strafsachen die neue Sache als solche behandelt.

(3) Gehen an einem Tag gegen eine Beschuldigte oder einen Beschuldigten mehrere Anklagen ein, für die ein Vorrang nicht bestimmt ist, gelten sie als eine Anklage.

1.2. Zuteilung

(1) ¹Die Eingangsstelle für Strafsachen teilt die Neueingänge getrennt nach erstinstanzlichen Strafsachen, Berufungssachen, Beschwerdesachen und Strafvollstreckungssachen in der Reihenfolge ihres Eingangs den Kammern zu. ²Gehen mehrere Sachen gleichzeitig bei der Eingangsstelle für Strafsachen ein, so bestimmt sich die Reihenfolge der Zuteilung wie folgt:

- a) Zunächst erfolgt die Zuteilung nach einer etwaige Sonderzuständigkeit einer einzelnen Kammer.
- b) Danach werden die an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der dann jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt.
- c) Schließlich erfolgt die Zuteilung der noch verbleibenden Sachen in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, innerhalb des Jahrgangs mit der niedrigsten fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens jedoch ohne Berücksichtigung der Dezernatskennzahl der Staatsanwaltschaft, an die nach dem jeweiligen Turnus zuständige Kammer.

(2) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nicht anderes bestimmt ist, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Zeitpunkt des Eingangs der Anklage beim Landgericht maßgebend.

1.3. Vorlage

¹Nach der Zuteilung der Neueingänge durch die Eingangsstelle für Strafsachen werden die Sachen an die für die jeweilige Kammer zuständige Serviceeinheit abgegeben. ²Diese legt die Akte der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder, soweit eine Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters gegeben ist, diesem vor.

2. Zuteilung im Turnus

2.1. Turnuskreise

(1) Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- a) **Turnus S₁** für Strafsachen, in denen zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage oder der Antragschrift beim Landgericht Darmstadt mindestens gegen eine oder einen der Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung vollzogen wird, (Haftsachen) erster Instanz gegen Erwachsene, jedoch ohne die im Folgenden näher bezeichneten Sachen und soweit nicht anderweitig die Sonderzuständigkeit einer Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S₁.
- b) **Turnus S₂** für Strafsachen, in denen gegen keinen der Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung vollzogen wird, (Nichthaftsachen) erster Instanz gegen Erwachsene, jedoch ohne die im Folgenden näher bezeichneten Sachen und soweit nicht anderweitig die Sonderzuständigkeit einer Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S₂.
- c) **Turnus S_{Wi/H}** für erstinstanzliche Haftsachen in Strafsachen im Sinne von § 74 c GVG (Wirtschaftsstrafsachen) und Strafsachen nach den Vorschriften des 29. Abschnitts des StGB sowie der §§ 307–312 StGB und Nr. 268 der Richtlinien zum Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 01.01.1977 in der Fassung vom 01.04.2012 (Umweltstrafsachen) gegen Erwachsene gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{Wi/H}.
- d) **Turnus S_{Wi}** für erstinstanzliche Nichthaftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen gegen Erwachsene gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{Wi}.
- e) **Turnus S_{JuSchu/H}** für erstinstanzliche Haftsachen in Strafsachen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des Strafgesetzbuches) von Kindern oder Jugendlichen, wegen Verstößen gegen Bestimmungen, die den Arbeits- oder Gesundheitsschutz Jugendlicher bezwecken, sowie wegen Verbrechen oder Vergehen nach den §§ 171, 221, 223, 224, 225, 226, 227, 234, 235, 236, 239 a, 239 b und 240 StGB zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen (Jugendschutzsachen) gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{JuSchu/H}.
- f) **Turnus S_{JuSchu}** für erstinstanzliche Nichthaftsachen in Jugendschutzsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{JuSchu}.
- g) **Turnus S_{Jugend/H}** für erstinstanzliche Haftsachen in Jugendstrafsachen, auch die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{Jugend/H}.

- h) **Turnus S_{Jugend}** für erstinstanzliche Nichthaftsachen in Jugendstrafsachen, auch die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{Jugend}.
- i) **Turnus S_{SchöffG}** für Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts oder des erweiterten Schöffengerichts – amtsgerichtliche Aktenzeichen Ls – (Schöffengerichtsberufungen), soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{SchöffG}.
- j) **Turnus S_{StrRi}** für Berufungen gegen Urteile des Strafrichters einschließlich Privatklaresachen – amtsgerichtliche Aktenzeichen Bs, Cs und Ds – (Strafrichterberufungen), soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{StrRi}.
- k) **Turnus S_{WiSchöffG}** für Schöffengerichtsberufungen in Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{WiSchöffG}.
- l) **Turnus S_{WiStrafRi}** für Strafrichterberufungen in Strafsachen gegen Erwachsene, sofern das Verfahren eine Tat nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG zum Gegenstand hat.
- m) **Turnus S_{WiB}** für Beschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen gegen Erwachsene, jedoch ohne die im Folgenden näher bezeichneten Sachen, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{WiB}.
- n) **Turnus S_{WiHB}** für Haftbeschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen gegen Erwachsene gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{WiHB}.
- o) **Turnus S_{StVK1}** für Geschäfte der Strafvollstreckungskammer (Strafvollstreckungssachen) nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{StVK1}.
- p) **Turnus S_{StVK2}** für Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{StVK2}.
- q) **Turnus S_{JuStVK}** für Strafvollstreckungssachen im Jugendstrafrecht, insbesondere Rechtsbeihilfe nach § 92 JGG und Entscheidungen der Jugendkammer nach § 83 JGG, (Jugendstrafvollstreckungssachen) gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{JuStVK}.

(2) Über die Turnuskreise für erstinstanzliche Strafsachen werden die Geschäfte der großen Strafkammern, insbesondere Anklagen, Anträge gemäß § 413 StPO, Sachen, die von einem anderen Gericht (insbesondere gemäß §§ 12 Abs. 2, 209, 270 StPO) an eine Strafkammer des Landgerichts Darmstadt verwiesen worden sind, sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil einer großen Strafkammer und solche Verfahren, die nach Aufhebung des Urteils eines auswärtigen Gerichts durch das Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer des Landgerichts Darmstadt verwiesen wurden, zugeteilt, es sei denn es ist eine Sonderzuständigkeit einer Strafkammer ohne Turnuszuteilung bestimmt.

(3) Abweichend von Absatz 2 bleibt die frühere Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn eine Verweisung gemäß § 270 StPO erfolgt ist und dasselbe Verfahren zuvor durch eine Strafkammer des Landgerichts Darmstadt gemäß § 209 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet worden war.

2.2. Zuteilung im Turnus

(1) ¹Die Zuteilung erfolgt nach dem zu dem jeweiligen Turnus gehörigen Verteilungsschema. ²Nach der Reihenfolge gemäß Ziffer 1.2 werden die Verfahren in jeder Zeile, beginnend mit der ersten Zeile,

jeweils von links nach rechts der jeweils nächsten Kammer zugeteilt, für die ein freies Feld vorhanden ist. ³Frei ist ein Feld, in das für eine Kammer in der entsprechenden Turnuszeile nicht bereits eine Sache auf Grund einer Anrechnung auf Turnus eingetragen ist und das nicht durch ein Freikreuz für eine Zuteilung gesperrt ist. ⁴Ist das Feld auf Grund einer Anrechnung auf den Turnus geteilt und nur teilweise gefüllt, gilt es als nicht frei für die Zuteilung einer neuen Sache. ⁵Der Kammer, der die Sache hiernach zuzuteilen ist, ist für diese zuständig. ⁶Am folgenden Tag ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren. ⁷Wenn die letzte Zeile erschöpft ist, beginnt der Turnus jeweils in gleicher Weise von neuem.

(2) Der oder dem mit den Aufgaben der Eingangsstelle betrauten Geschäftsstellenbeamtin oder -beamten ist es untersagt, außer dem Präsidenten des Landgerichts, der Vizepräsidentin des Landgerichts, dem mit Präsidialangelegenheiten beauftragten richterlichen Referenten oder dessen Vertreterinnen oder Vertretern Auskünfte über den aktuellen Stand der Turnuszuteilungen zu geben.

(3) Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

2.3. Freikreuze

¹Zum Ausgleich der unterschiedlichen Besetzungstärke und etwaiger anderer Zuständigkeiten der Kammermitglieder erhalten die an den Turnuskreisen teilnehmenden Kammern Freikreuze. ²Diese sind in den dieser Geschäftsverteilung als Anlagen beigefügten Verteilungsschemata durch ausgefüllte Felder dargestellt.

2.4. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus

(1) ¹Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache auf den Turnus anzurechnen sei, wird der Eingang durch Eintragung in dem nächsten freien Feld in der Spalte der Kammer, für die die Anrechnung erfolgt, im jeweiligen Turnus berücksichtigt. ²Die Anrechnung hat in dem jeweils bestimmten Turnus, bei Fehlen einer Bestimmung in dem für die Sache einschlägigen Turnus zu erfolgen. ³Nimmt die Kammer, für die die Anrechnung vorzunehmen ist, nicht an dem für die Sache einschlägigen Turnus teil, ist die Anrechnung bei Vorliegen einer Haftsache in dem Turnus für Haftsachen, an dem die Kammer teilnimmt, anzurechnen, bei Vorliegen einer Nichthaftsache in dem Turnus für Nichthaftsachen, an dem die Kammer teilnimmt. ⁴Nimmt die Kammer an mehreren Turnuskreisen für Haft- bzw. Nichthaftsachen teil, erfolgt die Anrechnung in dem unter Ziffer 2.1 Absatz 1 jeweils zuerst genannten Turnus für Haft- bzw. Nichthaftsachen.

(2) ¹Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Änderung einer Zuteilung auf den Turnus anzurechnen sei, wird die Zuteilung entsprechend Absatz 1 Sätze 2 bis 4 durch Eintragung in dem nächsten freien Feld in der Spalte der übernehmenden Kammer, für die die Anrechnung erfolgt, im jeweiligen Turnus berücksichtigt und das Feld, das bei Zuweisung der Sache an die abgebende Kammer gesperrt worden ist, für eine Zuteilung bei der nächsten Turnuszuteilung wieder geöffnet. ²Sind für die übernehmende Kammer und/oder abgebende Kammer Anrechnungen in anderen Turnuskreisen vorgesehen, gilt Satz 1 hierfür entsprechend.

2.5. Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus

Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache nicht auf den Turnus anzurechnen sei, bleibt dieser in Folge der Zuteilung unverändert.

2.6. Abgabe und Übernahme

Bei der Übernahme einer Sache von einer anderen Kammer erfolgt, soweit nicht in dieser Geschäftsverteilung anders bestimmt, eine Turnusanrechnung sowohl bei der abgebenden als auch bei der übernehmenden Kammer.

2.7. Ausfall von Richterinnen oder Richtern der Strafvollstreckungskammern

(1) ¹Bei Ausfall einer Richterin in Folge Mutterschutzes oder bei Ausfall einer Richterin oder eines Richters in Folge Elternzeit wird die betroffene Strafvollstreckungskammer pro angefangene Woche in dem Turnus S_{StVK2} als um dieses Mitglied entlastet geführt und zwar pro angefangenem 0,25 Arbeitskraftanteil im Umfang von 3 Freikreuzen pro Woche (z. B. bei Ausfall von 1,0 Arbeitskraftanteilen 12 Freikreuzen; bei Ausfall von 0,6 Arbeitskraftanteilen 9 Freikreuzen). ²Bei anderen Ausfällen einer Richterin oder eines Richters, ausgenommen Urlaubs, gilt diese Regelung nach Ablauf der vierten Woche des Ausfalls.

(2) ¹Eine in Folge verspäteter Krankmeldung einer Richterin oder eines Richters unterbliebene Eintragung von Freikreuzen wird nicht nachgeholt. ²Die Richtigkeit der Zuteilungen wird durch eine unterbliebene Eintragung von Freikreuzen nach Absatz 1 nicht berührt.

3. Sonderzuständigkeiten

Eine Sonderzuständigkeit liegt vor, wenn ein Sachgebiet, insbesondere eine gesetzliche Zuständigkeit, einer oder mehreren Kammern zugewiesen ist.

4. Besondere Zuständigkeiten

4.1. Erhalt der Zuständigkeit

(1) Die mit dem Eingang einer Sache, auch nach Rückkehr aus der Rechtsmittelinstanz, einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen.

(2) ¹Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder einen Antrag nach §§ 413, 414 Abs. 2 StPO stellt. ²Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer begründet.

(3) ¹Ist einer Kammer ein Antrag auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO im Turnus zugeteilt worden, bleibt diese Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später öffentliche Klage erhoben wird, soweit nicht die neue Anklage die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer begründet. ²Dies gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird.

4.2. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache

Eine Kammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hat oder Termin zur Berurteilung bestimmt hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren auch dann weiter befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Gerichts.

4.3. Trennung

¹Bei Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Darmstadt anhängigen Verfahren findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt und es verbleibt bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer. ²Dies gilt nicht, wenn für die abgetrennte Sache die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist; in diesem Fall gelten hinsichtlich der abgetrennten Sache die Vorschriften über die Abgabe.

4.4. Verbindung

(1) ¹Geht bei einer Strafkammer eine Sache gegen eine Angeschuldigte oder einen Angeschuldigten, eine Angeklagte oder einen Angeklagten oder eine Betroffene oder einen Betroffenen ein, gegen die oder den bereits ein anderes Verfahren bei einer anderen Strafkammer anhängig ist, und liegen die Voraussetzungen für eine Verbindung vor, erfolgt die Verbindung bei der Kammer, deren Zuständigkeit auf eine Sonderzuständigkeit zurückgeht. ²Sind beide Kammern aufgrund einer Sonderzuständigkeit zuständig, erfolgt die Verbindung bei der Kammer, deren Sonderzuständigkeit nach § 74 e GVG Vorrang hat. ³Ist keine der Kammern aufgrund einer Sonderzuständigkeit oder sind beide Kammern auf Grund gleicher oder gleichrangiger Sonderzuständigkeit zuständig, erfolgt die Verbindung bei der Kammer, die für die früher bei dem Landgericht eingegangene Sache zuständig ist.

(2) Die Verbindung wird sowohl für bei der abgebenden als auch bei der hinzuverbindenden Kammer auf den Turnus angerechnet.

4.5. Nachtragsanklagen

Bei Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.

4.6. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

4.6.1. Wirtschafts- und Umweltstrafsachen

(1) Ist oder war bei Eingang einer Anklage oder Beschwerde in einer Wirtschafts- oder Umweltstrafsache eine Wirtschafts- und Umweltstrafkammer bereits in der – nach Maßgabe des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft – selben Sache bereits in einem nach dem 31.12.2011 bei dem Landgericht eingegangenen Beschwerdeverfahren befasst, ist die Kammer, der die Beschwerde zugeteilt ist oder war, unter Anrechnung auf den Turnus auch für die neue Sache zuständig.

(2) ¹Liegt einer Anklage in einer Wirtschafts- oder Umweltstrafsache, die Mitwirkung (Täterschaft oder Teilnahme) an Taten zugrunde, die bereits Gegenstand der Anklage in einem früheren Verfahren waren, ist die Kammer, der die frühere Sache zugeteilt ist oder war unter Anrechnung auf den Turnus auch für die neue Sache zuständig. ²Dies gilt bei Eingang einer Beschwerdesache in Wirtschafts- oder Umweltstrafsachen entsprechend.

(3) Ist eine Wirtschafts- und Umweltstrafkammer bereits mit einem Beschwerdeverfahren befasst gewesen (Absatz 1) und eine andere Wirtschafts- und Umweltstrafkammer mit einer Anklage (Absatz 2), ist für die neue Wirtschafts- oder Umweltstrafsache unter Anrechnung auf den Turnus diejenige Wirtschafts- und Umweltstrafkammer zuständig, die mit der Anklage befasst war (Absatz 2), bei mehreren Anklagen, die Kammer, die mit der früheren Anklage befasst war.

4.6.2. Strafvollstreckungssachen

(1) Bei mehreren Verfahren im Sinne von § 78 b Satz 1 Nr. 2 GVG einer oder eines Verurteilten ist unter Anrechnung auf den Turnus die Strafvollstreckungskammer zuständig, bei der das älteste noch laufende Verfahren dieser oder dieses Verurteilten anhängig ist.

(2) War oder ist eine Strafvollstreckungskammer mit einem Verfahren im Sinne von § 78 b Satz 1 Nr. 1 GVG einer oder eines Verurteilten befasst, ist diese Strafvollstreckungskammer und bei mehreren die zuletzt befasste Strafvollstreckungskammer unter Anrechnung auf den Turnus auch für die weiteren Verfahren im Sinne von § 78 b Satz 1 Nr. 1 GVG derselben oder desselben Verurteilten zuständig.

4.6.3. Nachtragsentscheidungen

¹Für die Nachtragsentscheidungen, ausgenommen Qs-Sachen, ist ohne Anrechnung auf den Turnus die Kammer zuständig, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat. ²Für Entscheidungen nach § 462 a StPO gilt dies nur, wenn die Sache schon beim Landgericht anhängig war; sonst richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Regelungen. ³An Stelle des Schwurgerichts tritt die Schwurgerichtskammer.

4.7. Rückabgabe

Wird eine Sache nach einer Abgabe wieder ganz oder teilweise an die frühere Kammer zurückgegeben, bleibt die frühere Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

III. Besondere Regelungen für die kleinen Strafkammern

1. Zuständigkeit für Entscheidung über Ablehnungsgesuche

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche ist bei den Vorsitzenden der kleinen Strafkammern jeweils die zweite Vertreterin oder der zweite Vertreter zuständig, im Verhinderungsfall die jeweils weitere Vertreterin oder der jeweils weitere Vertreter in der Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind.

2. Berufungen

Als Berufungen gelten auch Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO, Wiederaufnahmeanträge gegen ein Urteil einer kleinen Strafkammer, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist und Zurückverweisungen nach Aufhebung eines Urteils einer kleinen Strafkammer eines anderen Gerichts durch das Revisionsgericht.

IV. Vertretung

¹Die Richterinnen und Richter werden durch die Richterinnen und Richter der in der Anlage V_S zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Vertreterkammern vertreten und zwar derart, dass

- a) die Richterinnen und Richter der zuerst genannte Kammer vor denen der zuletzt genannten Kammer zu vertreten haben,
- b) dabei zunächst die Beisitzerinnen oder Beisitzer und zuletzt die oder der Vorsitzende der Vertreterkammer heranzuziehen sind,
- c) dabei wiederum zunächst die Beisitzerinnen oder Beisitzer zur Vertretung berufen sind, die der Kammer mit voller Arbeitskraft zugewiesen sind und
- d) dabei wiederum die Beisitzerinnen und Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters heranzuziehen sind, beginnend mit der dienstjüngsten Richterinnen oder dem dienstjüngsten Richter.

²Richterinnen oder Richter vertreten nicht, wenn ihre Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter zu der Besetzung einer Kammer mit Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern führen würde oder wenn sie bei der Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter über ein gegen die Ehepartnerin, den Ehepartner, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner gerichtetes Ablehnungsgesuch entscheiden müssten. ³Soweit eine Richterin oder ein Richter im Hinblick auf § 29 DRiG oder Satz 1 nicht vertreten kann, ist die nächste zur Vertretung berufene Richterin oder der nächste zur Vertretung berufene Richter heranzuziehen.

V. Zurückverweisungen

(1) ¹„Andere Kammer“ im Sinne von §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO ist die nach der Anlage aK zu dieser Geschäftsverteilung bestimmte 1. andere Kammer. ²Hat diese Kammer bereits früher in der Hauptsache entschieden, so ist für die erneute Verhandlung die nach der Anlage aK bestimmte 2. andere Kammer zuständig. ³Für die als „andere Kammer“ zuständige Kammer findet eine Anrechnung auf den Turnus statt.

(2) ¹Hat eine Kammer als Jugend-, Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafkammer entschieden, das Revisionsgericht die Sache aber zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine für allgemeine Strafsachen zuständige Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen, ist „andere Kammer“ die nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln für die Strafkammern zum Zeitpunkt des Eingangs der Hauptakten beim Landgericht nach Rückkunft vom Revisionsgericht zuständige allgemeine Strafkammer gemäß der Zuteilung in dem für die Sache einschlägigen Turnus. ²Dies gilt entsprechend für die Berufungssachen, über die vor dem 01.03.1993 die große Strafkammer entschieden hat und für die nunmehr „andere Kammer“ die kleine Strafkammer ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten bei Zurückverweisungen durch das Bundesverfassungsgericht und den Hessischen Staatsgerichtshof entsprechend.

VI. Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter

(1) ¹Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG sind zur Teilnahme an der Hauptverhandlung in erster Linie die übrigen Mitglieder der jeweiligen Strafkammer, ansonsten die im Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste auf Lebenszeit ernannte Beisitzerin oder der im Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste auf Lebenszeit ernannte Beisitzer des Gerichts berufen, bei Verhinderung die oder der jeweils nächst Dienstjüngste. ²Bei gleichem Dienstalder geht die oder der Lebensjüngere vor.

(2) ¹Eine Richterin oder ein Richter wird in einem Geschäftsjahr nur einmal als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter herangezogen. ²Ist die erneute Heranziehung erforderlich, tritt an Stelle der bereits herangezogenen Richterin oder des bereits herangezogenen Richters die oder der nächste nach Absatz 1 Berufene.

(3) Nach Bestimmung der Ergänzungsrichterin oder des Ergänzungsrichters geht bei sich überschneidenden Sitzungen die Tätigkeit als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter gegenüber der Tätigkeit in den Kammern, denen die Richterin oder der Richter aufgrund des Geschäftsverteilungsplans angehört, vor.

B. Besetzung und Geschäftskreise der Kammern

1. (große) Strafkammer	
<p>Vorsitzende</p> <p>Vorsitzende Richterin am Landgericht Schroff (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)</p> <p>Vertreterin und Beisitzerin</p> <p>Richterin am Landgericht Körber (mit 0,4 Arbeitskraftanteilen)</p> <p>Beisitzerin und Beisitzer</p> <p>Richter am Landgericht Potoski (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)</p>	
<p>Geschäftskreis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S₁ und S₂ 2. Verfahren, die die Zuwiderhandlungen gegen das Bundesvertriebenengesetz – auch teilweise – zum Gegenstand haben, oder mit solchen zusammenhängen 3. Entscheidungen gemäß § 44 Abs. 2 DRiG (insbesondere § 77 Abs. 3 GVG) 	<p>Arbeitskraftanteile</p> <p>AKA = 1,9</p>
<p>Rechtspflegerin</p> <p>Justizamtfrau Plößer</p> <p>Serviceeinheit</p>	<p>Telefon</p> <p>2261</p>

2. (große) Strafkammer (große Jugendkammer)	
<p>Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht Euler (zugleich 16. Strafkammer und 26. Zivilkammer)</p> <p>Vertreter und Beisitzer Richter am Landgericht Onneken (zugleich 16. Strafkammer und 26. Zivilkammer)</p> <p>Beisitzerin Richterin am Landgericht Jakobi-Schütz (zugleich 16. Strafkammer und 26. Zivilkammer)</p>	
<p>Geschäftskreis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jugendstrafsachen erster Instanz, auch die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{\text{Jugend/H}}$ und S_{Jugend} 2. Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts 3. Beschwerden in Jugendstrafsachen einschließlich Beschwerden Erwachsener im Rahmen eines Straf- oder Ermittlungsverfahrens, das sich auch gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende richtet, ungeachtet, ob bei dem Amtsgericht der Jugendrichter entschieden hat 4. Jugendstrafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in dem Turnus S_{JuStVK} 	<p>Arbeitskraftanteile</p> <p>AKA = 2,2</p> <p>AKA = 2,2</p>
<p>Rechtspfleger Justizinspektor Meyer</p> <p>Serviceeinheit</p>	<p>Telefon</p> <p>2262</p>

3. (große) Strafkammer	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Aßling (zugleich 10. Strafkammer)	
Vertreter und Beisitzer	
Richter am Landgericht Unger (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen, zugleich 10. Strafkammer)	
Beisitzerin	
Richterin Dittmann (zugleich 10. Strafkammer)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. erstinstanzliche Jugendschutzsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S _{JuSchu/H} und S _{JuSchu}	AKA = 1,7
2. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S ₁ und S ₂ unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 und der Eingänge der 10. Strafkammer entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S _{Jugend/H} und S _{Jugend} jeweils mit dem Faktor 1,5	AKA = 1,7
3. Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, einschließlich Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 119 StPO	
4. Beschwerden in Kostensachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, einschließlich Entscheidungen nach § 4 JVEG	
5. Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach den §§ 161 a, 163 a StPO	
6. Zuständigkeitsregelungen gemäß §§ 14, 15 StPO	
7. Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 4 StPO	
Rechtspfleger	Telefon
Justizoberinspektor Hamm	
Serviceeinheit	
	2302
	2262

4. (große) Strafkammer	
Vorsitzende	
Vorsitzende Richterin am Landgericht Hartmann-Grimm (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Vertreterin und Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Sachs (mit 0,4 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzer	
Richter Schledt (mit 0,4 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S ₁ und S ₂	AKA = 1,3
2. Bewährungsaufsichten und andere Folgeentscheidungen zu den von der 19. Strafkammer vor dem 31.12.2014 abgeschlossenen Sachen	
Rechtspfleger	Telefon
Justizoberinspektor Hamm	
Serviceeinheit	
	2301

5. (kleine) Strafkammer	
Vorsitzende	
Vorsitzende Richterin am Landgericht Bunk	
1. Vertreter	
Vorsitzender Richter am Landgericht Hanke	
2. Vertreter	
Vorsitzender Richter am Landgericht Happel	
3. Vertreter	
Vorsitzender Richter am Landgericht Rößler	
4. Vertreter	
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Markert	
5. Vertreterin	
Vorsitzende Richterin am Landgericht Rieger	
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG	
Richter am Landgericht Böß	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene, soweit es sich um Jugendschutzsachen handelt und nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist	
2. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{SchöffG}$ und S_{StrRi} unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1	AKA = 1,0
Rechtspfleger	Telefon
Justizinspektor Martin	
Serviceeinheit	
	2302

6. (kleine) Strafkammer	
<p>Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht Rößler (mit 0,8 Arbeitskraftanteilen)</p> <p>1. Vertreterin Vorsitzende Richterin am Landgericht Bunk</p> <p>2. Vertreterin Vorsitzende Richterin am Landgericht Rieger</p> <p>3. Vertreter Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Markert</p> <p>4. Vertreter Vorsitzender Richter am Landgericht Hanke</p> <p>5. Vertreter Vorsitzender Richter am Landgericht Happel</p> <p>Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG Richter am Landgericht Prümm</p>	
<p>Geschäftskreis Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{SchöffG}$ und S_{StrRi} unter Anrechnung der Eingänge der 17. Strafkammer auf den Turnus S_{StrRi}</p>	<p>Arbeitskraftanteile AKA = 1,0</p>
<p>Rechtspfleger Justizoberinspektor Hamm</p> <p>Serviceeinheit</p>	<p>Telefon 2301</p>

7. (kleine) Strafkammer	
<p>Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Markert</p> <p>1. Vertreterin Vorsitzende Richterin am Landgericht Rieger</p> <p>2. Vertreterin Vorsitzende Richterin am Landgericht Bunk</p> <p>3. Vertreter Vorsitzender Richter am Landgericht Hanke</p> <p>4. Vertreter Vorsitzender Richter am Landgericht Happel</p> <p>5. Vertreter Vorsitzender Richter am Landgericht Rößler</p> <p>Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG Richter am Landgericht Saborowski</p>	
<p>Geschäftskreis</p> <p>1. Berufungsstrafsachen in Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung im Turnus $S_{WiSchöffG}$ und gegen Urteile des Strafrichters, sofern das Verfahren eine Tat nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG zum Gegenstand hat, entsprechend der Zuteilung im Turnus $S_{WiStrafRi}$</p> <p>2. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{SchöffG}$ und S_{StrRi} unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 aus dem Turnus $S_{WiSchöffG}$ mit dem Faktor 2 auf den Turnus $S_{SchöffG}$ und aus dem Turnus $S_{WiStrafRi}$ mit dem Faktor 2 auf den Turnus S_{StrRi}</p>	<p>Arbeitskraftanteile</p> <p>AKA = 0,5</p> <p>AKA = 0,5</p>
<p>Rechtspfleger Justizinspektor Meyer</p> <p>Serviceeinheit</p>	<p>Telefon</p> <p>2302</p>

8. (kleine) Strafkammer	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Happel	
1. Vertreter	
Vorsitzender Richter am Landgericht Rößler	
2. Vertreter	
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Markert	
3. Vertreterin	
Vorsitzende Richterin am Landgericht Rieger	
4. Vertreterin	
Vorsitzende Richterin am Landgericht Bunk	
5. Vertreter	
Vorsitzender Richter am Landgericht Hanke	
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG	
Richter am Landgericht Dr. Schmidt	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Berufungsstrafsachen in Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung im Turnus $S_{WiSchöffG}$ und gegen Urteile des Strafrichters, sofern das Verfahren eine Tat nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG zum Gegenstand hat, entsprechend der Zuteilung im Turnus $S_{WiStrafRi}$	AKA = 1,0
2. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{SchöffG}$ und S_{StrRi} unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 aus dem Turnus $S_{WiSchöffG}$ mit dem Faktor 2 im Turnus $S_{SchöffG}$ und aus dem Turnus $S_{WiStrafRi}$ mit dem Faktor 2 im Turnus S_{StrRi}	AKA = 1,0
Rechtspfleger	Telefon
Justizinspektor Meyer	
Serviceeinheit	
	2301

9. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer)

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Diefenbacher**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Böß**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter **Dr. Ulrich**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

- | | |
|---|------------|
| 1. erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{Wi/H}$ und S_{Wi} | AKA = 2,25 |
| 2. erstinstanzliche Umweltstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{Wi/H}$ und S_{Wi} | AKA = 2,25 |
| 3. Beschwerden | AKA = 2,25 |
| a) gegen Entscheidungen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{WiHB} und S_{WiB} | |
| b) nach § 44 c Abs. 3 Satz 6 KWG | |
| c) in Strafrichtersachen zu Katalogtaten des § 74 c Abs. 1 GVG entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{WiHB} und S_{WiB} | |
| 4. AR-Sachen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist und soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer (Jugendkammer oder Schwurgerichtskammer) gegeben ist | |
| 5. Bewährungsaufsichten und andere Folgeentscheidungen in den von den Hilfsstrafkammern 9 a und 9 b vor dem 01.01.2019 abgeschlossenen Sachen | |

Rechtspfleger

Justizinspektor Martin

Telefon

Serviceeinheit

2302
2262

10. (große) Strafkammer (große Jugendkammer)	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Aßling (zugleich 3. Strafkammer)	
Vertreter und Beisitzer	
Richter am Landgericht Unger (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen, zugleich 3. Strafkammer)	
Beisitzerin	
Richterin Dittmann (zugleich 3. Strafkammer)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Jugendstrafsachen erster Instanz, auch die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{\text{Jugend/H}}$ und S_{Jugend}	AKA = 1,7
2. Jugendstrafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in dem Turnus S_{JuStVK}	AKA = 1,7
Rechtspfleger	Telefon
Justizoberinspektor Hamm	
Serviceeinheit	
	2302

11. (große) Strafkammer (Schwurgerichtskammer)	
Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)	
Vertreter und Beisitzer Richter am Landgericht Prümm (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzer Richter am Landgericht Witzemann (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG) einschließlich der Beschwerden in Schwurgerichtssachen	
Rechtspfleger Justizoberinspektor Hamm	Telefon
Serviceeinheit	2302 2262

12. (große) Strafkammer	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Trapp (mit 0,7 Arbeitskraftanteilen)	
Vertreter und Beisitzer	
Richter am Landgericht Dr. Schmidt (mit 0,7 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzer	
Richter am Amtsgericht Borchert (mit 0,4 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S ₁ und S ₂	AKA = 1,8
Rechtspfleger	Telefon
Justizoberinspektor Hamm	
Serviceeinheit	
	2261

13. (kleine) Strafkammer	
Vorsitzende	
Vorsitzende Richter am Landgericht Rieger (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
1. Vertreter	
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Markert	
2. Vertreter	
Vorsitzender Richter am Landgericht Hanke	
3. Vertreter	
Vorsitzender Richter am Landgericht Happel	
4. Vertreter	
Vorsitzender Richter am Landgericht Rößler	
5. Vertreterin	
Vorsitzende Richterin am Landgericht Bunk	
Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG	
Richterin am Landgericht Jakobi-Schütz	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{SchöffG}$ und S_{StrRi}	AKA = 0,5
Rechtspfleger	Telefon
Justizinspektor Meyer	
Serviceeinheit	
	2301

14. (kleine) Strafkammer	
Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht Hanke	
1. Vertreter Vorsitzender Richter am Landgericht Happel	
2. Vertreter Vorsitzender Richter am Landgericht Rößler	
3. Vertreterin Vorsitzende Richterin am Landgericht Bunk	
4. Vertreterin Vorsitzende Richterin am Landgericht Rieger	
5. Vertreter Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Markert	
Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG Richterin Dittmann	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. Berufungsstrafsachen in Umweltstrafsachen gegen Erwachsene 2. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S _{SchöffG} und S _{StrRi} unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1	AKA = 1,0
Rechtspfleger Justizoberinspektor Hamm	Telefon
Serviceeinheit	2262

15. (große) Strafkammer	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Kästing (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)	
Vertreter und Beisitzer	
Richter am Landgericht Saborowski (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzerin und Beisitzer	
Richterin Monro-Kabel (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Richter Hannappel (nur zur Erledigung der Strafsache 15 KLs - 500 Js 54995/17)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S ₁ und S ₂	AKA = 2,0
2. Bewährungsaufsichten und andere Folgeentscheidungen in den von der Hilfsstrafkammer 15 a vor dem 31.12.2007 abgeschlossenen Sachen	
Rechtspflegerin	Telefon
Justizinspektorin Feller	
Serviceeinheit	
	2261

16. (große) Strafkammer	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Euler (zugleich 2. Strafkammer und 26. Zivilkammer)	
Vertreter und Beisitzer	
Richter am Landgericht Onneken (zugleich 2. Strafkammer und 26. Zivilkammer)	
Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Jakobi-Schütz (zugleich 2. Strafkammer und 26. Zivilkammer)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
1. erstinstanzliche Jugendschutzsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{\text{JuSchu/H}}$ und S_{JuSchu}	AKA = 2,2
2. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_1 und S_2 unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 und der Eingänge der 2. Strafkammer entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{\text{Jugend/H}}$ und S_{Jugend} jeweils mit dem Faktor 1,5	AKA = 2,2
Rechtspfleger	Telefon
Justizoberinspektor Hamm	
Serviceeinheit	
	2262

17. (kleine) Strafkammer**Vorsitzender**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Rößler**
(mit 0,2 Arbeitskraftanteilen)

Die Tätigkeit als Vorsitzender der 17. Strafkammer geht im Kollisionsfall der Tätigkeit in anderen Kammern vor.

1. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bunk**

2. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rieger**

3. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Markert**

4. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Hanke**

5. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Happel**

Geschäftskreis

Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters, auch wenn dieser als Jugendschutzgericht gegen einen Erwachsenen entschieden hat

Rechtspfleger

Justizoberinspektor Hamm

Telefon**Serviceeinheit**

2301

18. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer)	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dreher (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)	
Vertreterin und Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Blaeschke (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzer	
Richter am Landgericht Kitz (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	
1. erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{Wi/H}$ und S_{Wi}	AKA = 2,25
2. erstinstanzliche Umweltstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{Wi/H}$ und S_{Wi}	AKA = 2,25
3. Beschwerden	AKA = 2,25
a) gegen Entscheidungen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{WiHB} und S_{WiB}	
b) in Strafrichtersachen zu Katalogtaten des § 74 c Abs. 1 GVG entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{WiHB} und S_{WiB}	
Rechtspfleger	Telefon
Justizoberinspektor Hamm	
Serviceeinheit	
	2262

Kammer für Bußgeldsachen	
Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Trapp (mit 0,1 Arbeitskraftanteilen)	
Vertreter und Beisitzer Richter am Landgericht Dr. Schmidt (mit 0,05 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzer Richter am Amtsgericht Borchert (mit 0,1 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis Nach § 46 OWiG bei dem Landgericht anfallenden Geschäfte	
Rechtspfleger Justizoberinspektor Hamm	Telefon
Serviceeinheit	2262

1. Strafvollstreckungskammer	
Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Trapp (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)	
Vertreter und Beisitzer Richter am Landgericht Dr. Schmidt (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzer Richter am Amtsgericht Borchert (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in den Turnus- kreisen S _{StVK1} und S _{StVK2}	Arbeitskraftanteile AKA = 1,0
Rechtspfleger Justizinspektor Martin	Telefon
Serviceeinheit	2104 2105 2165

2. Strafvollstreckungskammer	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dreher (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)	
Vertreterin und Beisitzerin	
Richterin am Landgericht Blaeschke (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzer	
Richter am Landgericht Kitz (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in den Turnus- kreisen S _{StVK1} und S _{StVK2}	AKA = 0,75
Rechtspfleger	Telefon
Justizinspektorin Feller	
Serviceeinheit	
	2104
	2105
	2165

3. Strafvollstreckungskammer	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Diefenbacher (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)	
Vertreter und Beisitzer	
Richter am Landgericht Böß (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzer	
Richter Dr. Ulrich (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in den Turnus- kreisen S _{StVK1} und S _{StVK2}	AKA = 0,75
Rechtspfleger	Telefon
Justizinspektor Meyer	
Serviceeinheit	
	2104
	2105
	2165

4. Strafvollstreckungskammer	
Vorsitzender	
Vorsitzender Richter am Landgericht Kästing (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)	
Vertreter und Beisitzer	
Richter am Landgericht Saborowski (mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)	
Beisitzerin	
Richterin Monro-Kabel (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)	
Geschäftskreis	Arbeitskraftanteile
Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in den Turnus- kreisen S _{StVK1} und S _{StVK2}	AKA = 1,0
Rechtspfleger	Telefon
Justizinspektor Meyer	
Serviceeinheit	
	2104
	2105
	2165

Anlage W: Wertigkeiten und Kennungen der Verfahrensarten

Verfahren erster Instanz vor den Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz ohne Eilsachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	Z ₀	O	W = 10
wie vor, jedoch Eilsachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	Z _{0/e}	O/e	W = 10
Bank- und Finanzsachen erster Instanz ohne Eilsachen	Z _{Fin}	O _{Fin}	W = 12
wie vor, jedoch Eilsachen	Z _{Fin/e}	O _{Fin/e}	W = 10
Bausachen erster Instanz ohne Eilsachen	Z _{Bau}	O _{Bau}	W = 20
wie vor, jedoch Eilsachen	Z _{Bau/e}	O _{Bau/e}	W = 10
Arztsachen erster Instanz ohne Eilsachen	Z _{Arzt}	O _{Arzt}	W = 20
wie vor, jedoch Eilsachen	Z _{Arzt/e}	O _{Arzt/e}	W = 10
Versicherungssachen erster Instanz ohne Eilsachen	Z _{Vers}	O _{Vers}	W = 15
wie vor, jedoch Eilsachen	Z _{Vers/e}	O _{Vers/e}	W = 10
Selbstständige Beweisverfahren	Z ₀	OH	W = 5
wie vor, jedoch in Bank- und Finanzsachen	Z _{Fin}	OH _{Fin}	W = 5
wie vor, jedoch in Bausachen	Z _{Bau}	OH _{Bau}	W = 5
wie vor, jedoch in Arztsachen	Z _{Arzt}	OH _{Arzt}	W = 5
wie vor, jedoch in Versicherungssachen	Z _{Vers}	OH _{Vers}	W = 5
AR-Sachen	Z ₀	AR	W = 0

Verfahren zweiter Instanz vor den Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Berufungssachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Bensheim, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind		S _{AGBn}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Dieburg,		S _{AGDi}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Fürth im Odenwald		S _{AGFü}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Fürth im Odenwald Groß-Gerau		S _{AGGG}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Lampertheim		S _{AGLm}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Langen		S _{AGLn}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Michelstadt		S _{AGMi}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Rüsselsheim		S _{AGRü}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Seligenstadt		S _{AGSe}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Darmstadt		S _{AGDa}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Offenbach am Main		S _{AGOf}	
Berufungen in Bank- und Finanzsachen		S _{Fin}	
wie vor, jedoch in Bausachen		S _{Bau}	
wie vor, jedoch in Arztsachen		S _{Arzt}	
wie vor, jedoch in Versicherungssachen		S _{Vers}	

Verfahren zweiter Instanz vor den Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Beschwerdesachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind		T	
Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrags gegen Entscheidungen in Kostensachen (ZPO, GKG, RVG, JVEG, Beratungshilfe), jedoch ohne Kostenbeschwerden nach der KostO bzw. dem GNotKG, durch das Amtsgericht Bensheim, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind		T _{AGBn}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Dieburg		T _{AGDi}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Fürth im Odenwald		T _{AGFü}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Groß-Gerau		T _{AGGG}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Lampertheim		T _{AGLm}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Langen		T _{AGLn}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Michelstadt		T _{AGMi}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Rüsselsheim		T _{AGRü}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Seligenstadt		T _{AGSe}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Darmstadt		T _{AGDa}	
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Offenbach am Main		T _{AGOf}	
Beschwerden in Bank- und Finanzsachen		T _{Fin}	
wie vor, jedoch in Bausachen		T _{Bau}	
wie vor, jedoch in Arztsachen		T _{Arzt}	
wie vor, jedoch in Versicherungssachen		T _{Vers}	
Beschwerdesachen nach dem FamFG sowie in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz		T _{Fam}	

Verfahren zweiter Instanz vor den Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Beschwerden nach § 15 BNotO, § 54 BeurkG und Notarkostenbeschwerden nach der KostO bzw. dem GNotKG		Notar	
Beschwerden in Abschiebungshaftsachen	Z _{THaft}	T _{Haft}	W = 6
Beschwerden in Grundbuch- und Erbbaurechtssachen		T _{GB}	

Verfahren vor den Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz ohne Eilsachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	KH ₀	KH _O	W = 13
wie vor, jedoch Eilsachen	KH _{0/e}	KH _{O/e}	W = 10
Selbstständige Beweisverfahren	KH ₀	KH _{OH}	W = 5
Berufungssachen	KH ₀	KH _S	W = 10
Beschwerdesachen	KH ₀	KH _T	W = 3
AR-Sachen	KH ₀	KH _{AR}	W = 0

Verfahren vor den Kammern für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz ohne Eilsachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	KH _{OF}	KH _{OF} O	W = 13
wie vor, jedoch Eilsachen	KH _{OF/e}	KH _{OF} O/e	W = 10
Selbstständige Beweisverfahren	KH _{OF}	KH _{OF} OH	W = 5
Berufungssachen	KH _{OF}	KH _{OF} S	W = 10
Beschwerdesachen	KH _{OF}	KH _{OF} T	W = 3
AR-Sachen	KH _{OF}	KH _{OF} AR	W = 0

Sonstige Verfahren	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Baulandsachen		BauL	W = 20
Entschädigungssachen		Entsch	W = 10
Güterrichtersachen		Güte	W = 10

Anlage Kto: Stände der Zuweisungspunktekten zu Beginn des Geschäftsjahres

Die Endstände der Zuweisungspunktekten zum Schluss des Geschäftsjahres 2018 werden als Anfangsstände des Geschäftsjahres 2019 übernommen.

Die Stände der Zuweisungspunktekten des neuen Sonderturnus Z_{Haft} betragen zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 Null.

**Anlage V_Z: Vertretung der Richterinnen und Richter der Zivilkammern ohne
Kammern für Handelssachen, der Kammer für Baulandsachen und
der Entschädigungskammer**

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
1. Zivilkammer	2. Zivilkammer	13. Zivilkammer
2. Zivilkammer	13. Zivilkammer	1. Zivilkammer
3. Zivilkammer	10. Zivilkammer	19. Zivilkammer
4. Zivilkammer	28. Zivilkammer	23. Zivilkammer
7. Zivilkammer	11. Zivilkammer	17. Zivilkammer
8. Zivilkammer	27. Zivilkammer	9. Zivilkammer
9. Zivilkammer	29. Zivilkammer	27. Zivilkammer
10. Zivilkammer	19. Zivilkammer	23. Zivilkammer
11. Zivilkammer	17. Zivilkammer	7. Zivilkammer
13. Zivilkammer	1. Zivilkammer	2. Zivilkammer
17. Zivilkammer	7. Zivilkammer	11. Zivilkammer
19. Zivilkammer	23. Zivilkammer	3. Zivilkammer
23. Zivilkammer	3. Zivilkammer	10. Zivilkammer
27. Zivilkammer	8. Zivilkammer	28. Zivilkammer
28. Zivilkammer	4. Zivilkammer	8. Zivilkammer
29. Zivilkammer	9. Zivilkammer	4. Zivilkammer

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
5. Zivilkammer	25. Zivilkammer	26. Zivilkammer
6. Zivilkammer	25. Zivilkammer	21. Zivilkammer
21. Zivilkammer	24. Zivilkammer	6. Zivilkammer
in Sachen gemäß Ziffer 6 des Geschäftskreises	26. Zivilkammer	5. Zivilkammer
24. Zivilkammer	21. Zivilkammer	25. Zivilkammer
25. Zivilkammer	6. Zivilkammer	24. Zivilkammer
26. Zivilkammer	21. Zivilkammer	5. Zivilkammer
Entschädigungskammer	19. Zivilkammer	23. Zivilkammer
Kammer für Baulandsachen	29. Zivilkammer	4. Zivilkammer

Anlage V_{KHV}: Vertretung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
1. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen
2. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen
3. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen
4. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen
5. Kammer für Handelssachen	2. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen
6. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen
7. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen

Anlage V_{KH}: Vertretung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
1. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen
2. Kammer für Handelssachen	4. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen
3. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen
4. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen	2. Kammer für Handelssachen
5. Kammer für Handelssachen	2. Kammer für Handelssachen	4. Kammer für Handelssachen
6. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen
7. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen

Anlage V₃: Vertretung der Richterinnen und Richter der großen Strafkammern und der Strafvollstreckungskammern

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer	3. Vertreterkammer	4. Vertreterkammer
1. Strafkammer	12. Strafkammer	15. Strafkammer	2. Strafkammer	9. Strafkammer
2. Strafkammer	10. Strafkammer	12. Strafkammer	18. Strafkammer	1. Strafkammer
3. Strafkammer	16. Strafkammer	18. Strafkammer	12. Strafkammer	11. Strafkammer
4. Strafkammer	11. Strafkammer	1. Strafkammer	3. Strafkammer	12. Strafkammer
9. Strafkammer	1. Strafkammer	11. Strafkammer	15. Strafkammer	2. Strafkammer
10. Strafkammer	2. Strafkammer	4. Strafkammer	9. Strafkammer	12. Strafkammer
11. Strafkammer	9. Strafkammer	3. Strafkammer	15. Strafkammer	1. Strafkammer
12. Strafkammer und Kammer für Bußgeldsachen	15. Strafkammer	3. Strafkammer	1. Strafkammer	11. Strafkammer
15. Strafkammer	18. Strafkammer	2. Strafkammer	9. Strafkammer	11. Strafkammer
16. Strafkammer	3. Strafkammer	12. Strafkammer	18. Strafkammer	1. Strafkammer
18. Strafkammer	4. Strafkammer	3. Strafkammer	11. Strafkammer	15. Strafkammer

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer	3. Vertreterkammer
1. Strafvollstreckungskammer	4. Strafvollstreckungskammer	2. Strafvollstreckungskammer	3. Strafvollstreckungskammer
2. Strafvollstreckungskammer	3. Strafvollstreckungskammer	1. Strafvollstreckungskammer	4. Strafvollstreckungskammer
3. Strafvollstreckungskammer	2. Strafvollstreckungskammer	4. Strafvollstreckungskammer	1. Strafvollstreckungskammer
4. Strafvollstreckungskammer	1. Strafvollstreckungskammer	3. Strafvollstreckungskammer	2. Strafvollstreckungskammer
<p>Erste weitere Vertreterin der Beisitzerinnen und Beisitzer aller Strafvollstreckungskammern ist Vorsitzende Richterin am Landgericht Schroff, zweiter weiterer Vertreter der Beisitzerinnen und Beisitzer aller Strafvollstreckungskammern ist Vorsitzender Richter am Landgericht Euler.</p>			

Anlage aK: Zuständigkeit bei Zurückverweisungen

Kammer	1. andere Kammer	2. andere Kammer
1. Strafkammer	15. Strafkammer	16. Strafkammer
2. Strafkammer	10. Strafkammer	15. Strafkammer
3. Strafkammer	12. Strafkammer	1. Strafkammer
4. Strafkammer	9. Strafkammer	12. Strafkammer
5. Strafkammer	8. Strafkammer	6. Strafkammer
6. Strafkammer	13. Strafkammer	5. Strafkammer
7. Strafkammer	6. Strafkammer	14. Strafkammer
8. Strafkammer	7. Strafkammer	13. Strafkammer
9. Strafkammer, soweit diese als Wirtschafts- oder Umweltstrafkammer entschieden hat	18. Strafkammer	3. Strafkammer
9. Strafkammer, soweit diese nicht als Wirtschafts- oder Umweltstrafkammer entschieden hat	1. Strafkammer	3. Strafkammer
Hilfsstrafkammer 9a und 9b	9. Strafkammer	18. Strafkammer
10. Strafkammer	2. Strafkammer	15. Strafkammer
11. Strafkammer	16. Strafkammer	3. Strafkammer
12. Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen	15. Strafkammer	11. Strafkammer
13. Strafkammer	14. Strafkammer	8. Strafkammer
14. Strafkammer	5. Strafkammer	7. Strafkammer
15. Strafkammer	3. Strafkammer	9. Strafkammer
16. Strafkammer, soweit diese als Schwurgerichtskammer entscheiden hat	12. Strafkammer	4. Strafkammer
16. Strafkammer, soweit diese nicht als Schwurgerichtskammer entscheiden hat	1. Strafkammer	4. Strafkammer
17. Strafkammer	7. Strafkammer	13. Strafkammer

Kammer	1. „andere Kammer“	2. „andere Kammer“
18. Strafkammer, soweit diese als Wirtschafts- oder Umweltstrafkammer entschieden hat	9. Strafkammer	15. Strafkammer
18. Strafkammer, soweit diese nicht als Wirtschafts- oder Umweltstrafkammer entschieden hat	4. Strafkammer	15. Strafkammer
frühere 19. Strafkammer	18. Strafkammer	12. Strafkammer

Anlage S₁: Verteilungsschema für den Turnus S₁ (Haftsachen erster Instanz)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen und „J“ bei Anrechnung von Eingängen aus den Turnuskreisen S_{Jugend/H} oder S_{JuSchu/H}

Seite: _____

Kammer	1.	3. ¹	4.	12.	15.	16. ²
AKA	1,9	1,7	1,3	1,8	2,0	2,2
Felder	19	17	13	18	20	22
Zeile	1					
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
	11					
	12					
	13					
	14					
	15					
	16					
	17					
	18					
	19					
	20					
	21					
	22					
	23					
	24					
	25					

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend/H} der 10. Strafkammer zugewiesene oder für jede nach dem Turnus S_{JuSchu/H} der 3. Strafkammer zugewiesene Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend/H} der 2. Strafkammer zugewiesene oder für jede nach dem Turnus S_{JuSchu/H} der 16. Strafkammer zugewiesene Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.

Anlage S₂: Verteilungsschema für den Turnus S₂ (Nichthaftsachen erster Instanz)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen und „J“ bei Anrechnung von Eingängen aus den Turnuskreisen S_{Jugend} oder S_{JuSchu}

Seite: _____

Kammer	1.	3. ¹	4.	12.	15.	16. ²
AKA	1,9	1,7	1,3	1,8	2,0	2,2
Felder	19	17	13	18	20	22
Zeile	1					
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
	11					
	12					
	13					
	14					
	15					
	16					
	17					
	18					
	19					
	20					
	21					
	22					
	23					
	24					
	25					

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend} der 10. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S_{JuSchu} der 3. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend} der 2. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S_{JuSchu} der 16. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.

Anlage S_{Wi/H}: Verteilungsschema für den Turnus S_{Wi/H} (Haftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen erster Instanz)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer		9.	18.
AKA		2,25	2,25
Felder		9	9
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		

Anlage S_{Wi}: Verteilungsschema für den Turnus S_{Wi} (Nichthaftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen erster Instanz)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer		9.	18.
AKA		2,25	2,25
Felder		9	9
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		

Anlage S_{JuSchu/H}: Verteilungsschema für den Turnus S_{JuSchu/H} (Haftsachen in Jugendschutzsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer	3. ¹	16. ²	
AKA	1,7	2,2	
Felder	17	22	
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		
	11		
	12		
	13		
	14		
	15		
	16		
	17		
	18		
	19		
	20		
	21		
	22		
	23		
	24		
	25		

1 Für jede nach dem Turnus S_{JuSchu/H} der 3. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

2 Für jede nach dem Turnus S_{JuSchu/H} der 16. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{JuSchu}: Verteilungsschema für den Turnus S_{JuSchu} (Nichthaftsachen in Jugendschutzsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer	3. ¹	16. ²	
AKA	1,7	2,2	
Felder	17	22	
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		
	11		
	12		
	13		
	14		
	15		
	16		
	17		
	18		
	19		
	20		
	21		
	22		
	23		
	24		
	25		

1 Für jede nach dem Turnus S_{JuSchu} der 3. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

2 Für jede nach dem Turnus S_{JuSchu} der 16. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{Jugend/H}: Verteilungsschema für den Turnus S_{Jugend/H} (Haftsachen in Jugendstrafsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer	2. ¹	10. ²
AKA	2,2	1,7
Felder	22	17
Zeile	1	
	2	
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	
	10	
	11	
	12	
	13	
	14	
	15	
	16	
	17	
	18	
	19	
	20	
	21	
	22	
	23	
	24	
	25	

1 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend/H} der 2. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

2 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend/H} der 10. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{Jugend}: Verteilungsschema für den Turnus S_{Jugend} (Nichthaftsachen in Jugendstrafsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer	2. ¹	10. ²
AKA	2,2	1,7
Felder	22	17
Zeile	1	
	2	
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	
	10	
	11	
	12	
	13	
	14	
	15	
	16	
	17	
	18	
	19	
	20	
	21	
	22	
	23	
	24	
	25	

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend} der 2. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend} der 10. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{SchöffG}: Verteilungsschema für den Turnus S_{SchöffG} (Schöffengerichtsberufungen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen und „W“ bei Anrechnung von Eingängen aus dem Turnus S_{WISchöffG}

Seite: _____

Kammer	5.	6.	7. ¹	8. ²	13.	14.
AKA	1,0	1,0	0,5	1,0	0,5	1,0
Felder	10	10	5	10	5	10
Zeile	1					
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{WISchöffG} der 7. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S_{SchöffG} zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{WISchöffG} der 8. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S_{SchöffG} zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{StrRi}: Verteilungsschema für den Turnus S_{StrRi} (Strafrichterberufungen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen, „J“ bei Anrechnung von bei der 17. Strafkammer eingehenden Jugendsachen und „W“ bei Anrechnung von Eingängen aus dem Turnus S_{WiStrafRi}

Seite: _____

Kammer	5.	6. ¹	7. ²	8. ³	13.	14.
AKA	1,0	1,0	0,5	1,0	0,5	1,0
Felder	10	10	5	10	5	10
Zeile	1					
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					

- 3 Für jede der 17. Strafkammer zugewiesene Jugendsache wird bei der 6. Strafkammer im Turnus S_{StrRi} ein Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{WiStrafRi} der 7. Strafkammer zugewiesene Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S_{StrafRi} zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 3 Für jede nach dem Turnus S_{WiStrafRi} der 8. Strafkammer zugewiesene Sache werden bei der dieser Kammer im Turnus S_{StrafRi} zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{WISchöffG}: Verteilungsschema für den Turnus S_{WISchöffG}

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer		7.¹	8.²
AKA		0,5	1,0
Felder		5	10
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{WISchöffG} der 7. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S_{SchöffG} zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{WISchöffG} der 8. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S_{SchöffG} zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{WiStrafRi}: Verteilungsschema für den Turnus S_{WiStrafRi}

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer		7. ¹	8. ²
AKA		0,5	1,0
Felder		5	10
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{WiStrafRi} der 7. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S_{StrafRi} zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{WiStrafRi} der 8. Strafkammer zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S_{StrafRi} zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

**Anlage S_{WiHB}: Verteilungsschema für den Turnus S_{WiHB}
(Haftbeschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen)**

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer		9.	18.
AKA		2,25	2,25
Felder		9	9
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		

**Anlage S_{WiB}: Verteilungsschema für den Turnus S_{WiB}
(übrige Beschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen)**

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer	9.	18.
AKA	2,25	2,25
Felder	9	9
Zeile	1	
	2	
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	

Anlage S_{StVK1}: Verteilungsschema für den Turnus S_{StVK1}
(Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit

Seite: _____

Kammer	1.	2.	3.	4.
AKA	1,0	0,75	0,75	1,0
Felder	20	15	15	20
Zeile	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			

Anlage S_{StVK2}: Verteilungsschema für den Turnus S_{StVK2}
(Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit

Seite: _____

Kammer	1.	2.	3.	4.
AKA	1,0	0,75	0,75	1,0
Felder	20	15	15	20
Zeile	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			

**Anlage S_{JustVK}: Verteilungsschema für den Turnus S_{JustVK}
(Strafvollstreckungssachen im Jugendstrafrecht)**

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit

Seite: _____

Kammer		2.	10.
AKA		2,2	1,7
Felder		22	17
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		
	11		
	12		
	13		
	14		
	15		
	16		
	17		
	18		
	19		
	20		
	21		
	22		
	23		
	24		
	25		